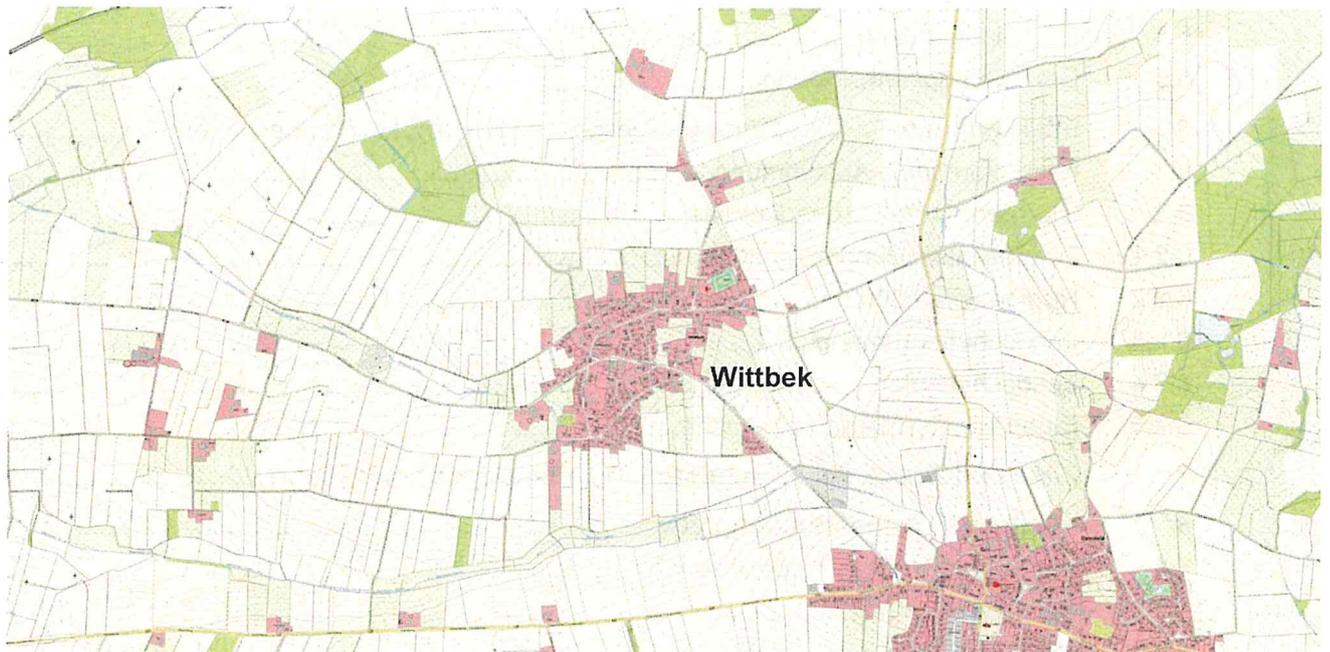

Gemeinde Wittbek

Flächennutzungsplan

Begründung



Auftraggeber: Gemeinde Wittbek
Kreis Nordfriesland

Planung:

effplan.

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: Juni 2021
Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung.....	4
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	4
3	Räumlicher Geltungsbereich.....	5
4	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	5
5	Ausgangssituation.....	6
5.1	Lage.....	6
5.2	Geographische Grundlagen.....	6
5.3	Historische Entwicklung.....	6
5.4	Gemeindestruktur.....	6
5.5	Bevölkerungsentwicklung.....	7
6	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	7
6.1	Interkommunale Abstimmung.....	7
6.2	Übergeordnete Planungsebene.....	8
6.2.1	Landesentwicklungsplan 2010 (LEP).....	8
6.2.2	Regionalplan 2002.....	8
6.2.3	Landschaftsrahmenplan.....	9
6.2.4	Landschaftsplan.....	10
6.2.5	Eigenständige Bebauungspläne.....	11
7	Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze.....	12
8	Inhalt des Flächennutzungsplans.....	12
8.1	Wohn- und Gemischte Bauflächen.....	13
8.1.1	Baulicher Bestand.....	13
8.1.2	Bauliche Bedarfe.....	13
8.1.3	Potenziale in Bebauungsplangebieten und Baulücken.....	14
8.1.4	Gegenüberstellung Bedarfe und Potenziale.....	15
8.1.5	Planung.....	15
8.2	Gewerbe.....	17
8.2.1	Bestand.....	17
8.2.2	Bedarfe.....	19
8.2.3	Planung.....	19
8.3	Siedlungen im Außenbereich.....	19
8.4	Tourismus und Naherholung.....	19
8.5	Verkehrsinfrastruktur.....	20
8.6	Gemeinbedarfsvorsorge.....	21
8.6.1	Gemeindeverwaltung.....	21

8.6.2	Kindergarten, Schule.....	21
8.6.3	Nahversorgung.....	21
8.6.4	Ärztliche Versorgung.....	21
8.6.5	Feuerwehr.....	22
8.6.6	Gemeinderäume.....	22
8.6.7	Senioreneinrichtungen.....	22
8.7	Denkmalschutz und -pflege.....	22
8.7.1	Bau- und Gründendenkmale.....	22
8.7.2	Archäologische Denkmale.....	23
8.7.3	Schutzzonen.....	24
8.7.4	Archäologische Interessensgebiete.....	24
8.8	Ver- und Entsorgung.....	24
8.8.1	Wasserversorgung.....	24
8.8.2	Abwasserentsorgung.....	24
8.8.3	Abfallentsorgung.....	24
8.8.4	Stromversorgung.....	25
8.8.5	Fernwärme.....	25
8.8.6	Telekommunikation.....	25
8.9	Landschafts- und Freiraumstruktur.....	25
8.9.1	Spiel- und Sportplatz.....	25
8.9.2	Friedhof.....	25
8.9.3	Schirm- und Begleitgrün.....	25
8.9.4	Landschaftliche Ausstattung.....	26
8.9.5	Naturschutz und Landschaftspflege.....	26
8.9.6	Gewässer.....	26
8.9.7	Landwirtschaft.....	27
8.9.8	Wald.....	27
8.10	Windenergie.....	27
9	Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung.....	28
10	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	30

UMWELTBERICHT

1	Einleitung.....	32
1.1	Inhalt und Ziel des Umweltberichtes.....	32
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	32
1.3	Planungen und Darstellungen.....	32
1.4	Flächenbedarf, Bodenbilanz.....	32
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	36
2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	36
2.1.1	Schutzgut Mensch.....	36
2.1.2	Schutzgut Landschaftsbild.....	37

2.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	38
2.1.4	Schutzgut Fläche.....	41
2.1.5	Schutzgut Boden und Wasser.....	42
2.1.6	Schutzgut Klima und Luft.....	44
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	45
2.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.	46
2.3	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	47
2.3.1	Schutzgut Mensch.....	47
2.3.2	Schutzgut Landschaftsbild.....	47
2.3.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	48
2.3.4	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	48
2.3.5	Netz Natura 2000.....	48
2.3.6	Schutzgut Fläche, Boden und Wasser.....	49
2.3.7	Schutzgut Klima und Luft.....	49
2.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
2.3.9	Wechselwirkungen.....	50
2.3.10	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	51
2.3.11	Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	51
2.3.12	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	51
2.3.13	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	51
2.4	Konkretisierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	52
2.5	Standortalternativen.....	52
3	Zusätzliche Angaben.....	52
3.1	Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	52
3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.....	53
3.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	53

QUELLENVERZEICHNIS

Anlagen:

- Baulücken und Potenzialflächen im Innenbereich, 2019
- Karte zum Umweltbericht
- Planzeichnung zum Flächennutzungsplan

STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

Die Gemeinde Wittbek beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (F-Plan), um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten. Ziel ist es zudem, Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung auszuweisen sowie Flächen für die Windkraftplanung nachrichtlich zu übernehmen.

Sämtliche Flächenausweisungen wurden überschlägig, auf Basis des vorhandenen Kenntnis- und Datenbestandes hinsichtlich Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der Flächennutzungsplan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen auch durch die nachzuweisenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering bleiben.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Wittbek verfügt zurzeit über keinen F-Plan. Bisher reichte das Instrument des eigenständigen Bebauungsplans (B-Plan) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus, um die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Insgesamt wurden 4 eigenständige B-Pläne aufgestellt.

- B-Plan Nr. 1 wurde 1979 für die Ausweisung eines Dorfgebietes nördlich des Sportplatzes aufgestellt, mit dem Ziel ein Nebeneinander von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Wohngebäuden, nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie von Handwerksbetrieben, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, zu ermöglichen. Die drei Hauptnutzungen stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander.
- Mit dem B-Plan Nr. 2 wurde 1997 unter der Zielsetzung neuen Wohnraum zu schaffen, ein Allgemeines Wohngebiet an der südöstlichen Bebauung an der Straße Süderweg und nördlich der Straße Böwerweg ausgewiesen. Zusätzlich wurde eine Ausgleichsfläche östlich der Straße Schmoel und westlich der Sandgrube festgelegt.
- Im Jahr 2009 hat die Gemeinde den Satzungsbeschluss für den B-Plan Nr. 3 „Sondergebiet Reithalle“ gefasst. Da das Bauleitplanverfahren aber nicht endgültig abgeschlossen wurde, ist dieser B-Plan nicht rechtskräftig geworden. Eine Baugenehmigung wurde nach § 33 BauGB erteilt. Heute befindet sich hier, nördlich des Norderweges, die Reitsportschule Elke Meier.
- Die frühzeitige TöB-Beteiligung für den B-Plan Nr. 4, der zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Windparks im Nordwesten der Gemeinde aufgestellt werden sollte, wurde 2013 noch durchgeführt, das Planverfahren danach aber eingestellt, da bezüglich der Standorte der Windenergieanlagen (WEA) eine Einigung zwischen allen Beteiligten stattgefunden hat und somit kein Planerfordernis mehr bestand. Die WEA sind somit nicht durch örtliche Bauleitplanung sondern aufgrund der Regionalplanung genehmigt und aufgestellt worden.
- B-Plan Nr. 5 wurde 2016 mit dem Ziel Wohnen nördlich des Böwerweges, südlich des Süderweges und östlich der Süderkoppel aufgestellt (Erweiterung des B-Plans Nr. 2).

Mit der Aufstellung weiterer eigenständiger B-Pläne nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird der Anspruch nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr erfüllt werden können, sodass sich die Gemeinde für eine Erstaufstellung eines F-Plans entschieden hat.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des F-Plans ist auch geplant, Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich auszuweisen. Im Zuge einer Bestandserhebung aus dem Jahr 2015 wurden 20 potenzielle Flächen im Innenbereich untersucht, von denen vier als voraussichtlich realisierbar eingestuft wurden. Die Innenbereichsflächen wurden nun nochmals überprüft und aktualisiert mit dem Ergebnis, dass sich Anzahl und Verteilung der Flächen leicht verändert haben. Die Zahl der potentiellen Flächen beläuft sich inzwischen auf 16, von denen 2 Flächen mit insgesamt 3 WE sofort verfügbar sind und 2 Flächen mit insgesamt 3 WE mittelfristig verfügbar sind. Bei einer Realisierungsrate von 50 % bis zum Jahr 2030 ergibt sich ein Realisierungspotenzial im Innenbereich von 3 WE.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des F-Plans erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Wittbek. Die Gemeinde hat eine Gesamtgröße von ca. 1.989 ha.



Abb. 1: Geltungsbereich (Gemeindegrenze) des F-Plans der Gemeinde Wittbek (rote Linie)

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Wittbek hat am 01.03.2018 die Neuaufstellung eines F-Plans beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt. Ziel der Planung ist es, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauleitplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregel verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums für Umwelt, Na-

tur und Forsten zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat.

Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

5 Ausgangssituation

5.1 Lage

Die Gemeinde Wittbek liegt im südöstlichen Teil des Kreises Nordfrieslands im 10km-Umkreis der Kreisstadt Husum. Wittbek grenzt im Norden an die Nachbargemeinden Schwesing und Wester-Ohrstedt, im Osten an Silberstedt und Hollingstedt, im Süden an Osterfeld und Oldersbek und im Westen an Rantrum.

Die Verwaltung der Gemeinde ist dem Amt Nordsee-Treene zugeordnet, welches im Jahre 2008 aus der Fusion der ehemaligen Ämter Friedrichstadt, Hattstedt, Nordstrand und Treene entstanden ist.

5.2 Geographische Grundlagen

Das Gemeindegebiet umfasst knapp 1.989 ha, von dem der überwiegende Teil im Naturraum Bredstedt-Husumer Geest liegt. Das Gemeindegebiet hat für die Husumer Geest ein verhältnismäßig starkes Relief, welches von Norden nach Süden ansteigt. An der Grenze zur Gemeinde Osterfeld liegt der höchste Punkt mit ca. 45 m ü.NN. Am nördlichen Rand der Gemeinde liegen die Niederungen von Mühlenau und Krummbek, die z.T. niedriger als 5 m ü.NN liegen. Im Treental liegen einige Flächen unter 0 m ü.NN. Im Westen fällt das Gemeindegebiet leicht nach Süden in die Niederung des Osterfelder Grabens ab.

Die Gemeinde ist stark von der Landwirtschaft geprägt und ist mit 38 Einwohnern pro km² dünn besiedelt. Insgesamt zählte die Gemeinde im Jahr 2017 770 Einwohner.

5.3 Historische Entwicklung

Erstmalig erwähnt wurde Wittbek im Jahre 1423. Die Gemeinde war bis zum Deutsch-Dänischen Krieg im Jahre 1864 Teil des Kirchspiels Osterfeld innerhalb der Nordergoesharde im zu Dänemark gehörenden Herzogtum Schleswig. Nachdem die Herzogtümer Schleswig und Holstein durch Preußen annektiert wurden, bildete sich aus dem Kirchspiel eine Kirchspielslandgemeinde mit den drei Dorfschaften Osterfeld, Winnert und Wittbek. Diese löste sich am 01. April 1934 auf, wodurch alle ihre Dorfschaften und Dorfgemeinden zu selbstständigen Gemeinden wurden, so auch Wittbek.

5.4 Gemeindestruktur

Wittbek gliedert sich in die Ortsteile Wittbek, Oster- und Westerwittbekfeld. Der Ortsteil Wittbek hat sich in seiner Ausdehnung seit dem 18. Jahrhundert nur wenig verändert. Es fand im Wesentlichen eine Verdichtung der innerörtlichen Bebauung statt, sodass die heutige Siedlungsstruktur durch eine Mischung aus alten landwirtschaftlichen Gebäuden (vielfach Geesthardenhäuser) und neuen Einfamilienhäusern geprägt ist. Bei den Ortsteilen Oster- und Westerwittbek-

feld handelt es sich um vereinzelt liegende Häuser, die überwiegend als landwirtschaftliche Einzelhöfe und Aussiedlungen entstanden sind. Der Ortsteil Wittbek bildet somit den Ortskern.

Die Gemeinde besteht zum größten Teil aus freistehenden Einzelhäusern mit unterschiedlicher Grundstücksgröße. Neben der vorherrschenden Wohnbebauung finden sich auch einzelne kleine Gewerbebetriebe.

Darüber hinaus verteilen sich mehrere landwirtschaftliche Höfe über das gesamte Gemeindegebiet.

5.5 Bevölkerungsentwicklung

Ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Wittbek zeigt, dass die Einwohnerzahl in den vergangenen 18 Jahren vergleichsweise stabil blieb. Im Jahre 2000 wohnten in der Gemeinde 782 Menschen, nach kurzzeitigen Spitzen in den Jahren 2002 sowie 2007 und 2008 mit bis zu 817 Einwohnern, sank die Einwohnerzahl bis zum Jahre 2015 auf 749. 2017 zählte Wittbek wieder 770 Einwohner.

Betrachtet man die Altersstruktur Wittbeks, zeigt sich, dass der Anteil der 18-24-Jährigen mit 10,3% über dem Durchschnitt ähnlich großer Gemeinden in Schleswig-Holstein mit 7,1% liegt. Gleichzeitig liegt der Anteil der 65-Jährigen und älter mit 23,5% leicht über dem Durchschnitt ähnlich großer Gemeinden mit 21,2%.

Derzeit liegt keine Bevölkerungsprognose auf Gemeindeebene vor, gleichwohl wurde 2016 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein eine Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein veröffentlicht. Hier wird für den Kreis Nordfriesland eine Schrumpfung von bis zu -3,9% im Zeitraum von 2014 bis 2030 prognostiziert. Wird dieser Wert auf Wittbek umgelegt, so kann mit 740 Einwohnern im Jahre 2030 gerechnet werden.

Jahr	Bevölkerungsstand
2000	782
2001	789
2002	811
2003	786
2004	784
2005	797
2006	806
2007	817
2008	810
2009	809
2010	807
2011	808
2012	800
2013	792
2014	774
2015	749
2016	763
2017	770
2018	773

Abb. 2: Bevölkerungsstand in Wittbek am 31.12. (Datenquelle: Statistik Nord)

6 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

6.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Es wurden keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planungen vorgebracht.

6.2 Übergeordnete Planungsebene

6.2.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)



Abb. 3: Landesentwicklungsplan 2010 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

Der östliche Teil der Gemeinde Wittbek wird im Landesentwicklungsplan als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt (orangefarbene, diagonale Schraffur). Es handelt sich hierbei um Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen.“ (Innenministerium 2010, S. 90).

Im Zentralörtlichen System hat Wittbek bzw. der zentrale Gemeindeteil den Status als dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet inne. Die Ortslage von Wittbek befindet sich im 10-km-Umkreis der Kreisstadt Husum, welche als Mittelzentrum fungiert.

Fortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP) (Entwurf 2018)

Im Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans ist die Kategorie und somit auch die Darstellung als „Dünnbesiedeltes, abgelegenes Gebiet“ entfallen. Im Rahmen der Fortschreibung soll zudem der wohnbauliche Entwicklungsrahmens angepasst werden. Demnach dürfen Gemeinden in den ländlichen Räumen im Zeitraum von 2018 bis 2030 (zuvor bis 2025) neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017, bauen.

6.2.2 Regionalplan 2002

Im Regionalplan des Planungsraums V aus dem Jahre 2002 ist das gesamte Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt (orangefarbene, diagonale Schraffur).

Des Weiteren durchläuft die Gemeinde Wittbek ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (blaue gestrichelte Linie).

Sowohl im Nordwesten Wittbeks als auch im östlichen Gemeindegebiet befinden sich Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (grüne Querstreifen).



Abb. 4: Regionalplan (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

Sowohl im Regionalplan von 2002 als auch in der Teilfortschreibung des Regionalplans von 2012 befinden sich in unmittelbarer Umgebung (bis 4 km um das Gemeindegebiet) nordwestlich, südwestlich als auch südlich der Ortslage Wittbeks drei Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Die grau punktierte Fläche kennzeichnet einen charakteristischen Landschaftsraum.

Im aktuellen dritten bzw. vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie ist die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet in unmittelbarer Umgebung weiterhin an den im Regionalplan (2002) und in der Teilfortschreibung (2012) zuvor genannten Standorten vorgesehen (PR1_NFL_122). Hinzu kommen zwei weitere Windvorranggebiete für Repowering (PR1_NFL_120 und PR1_NFL_118) nordöstlich der Ortslage auf dem Gemeindegebiet von Wittbek.

6.2.3 Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

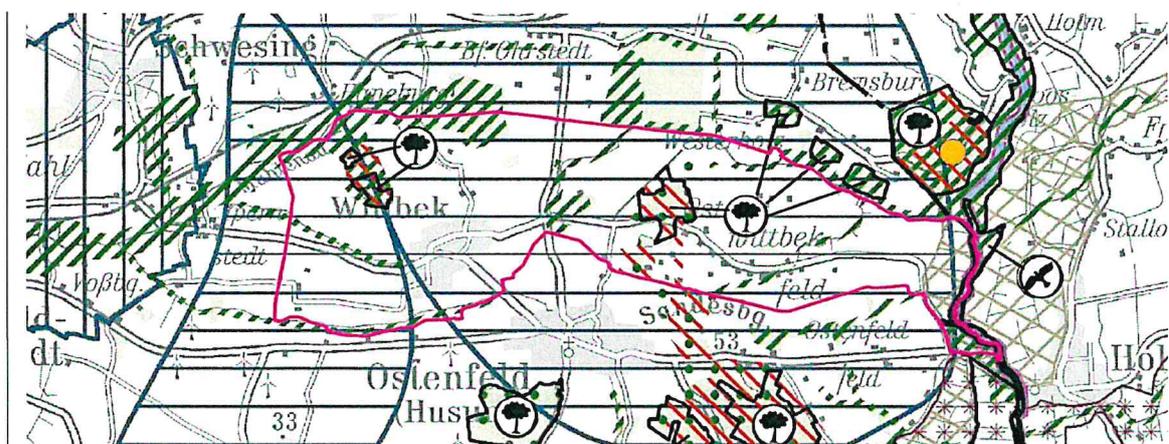


Abb. 5: Landschaftsrahmenplan Karte 1 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans wird Wittbek als ein Trinkwassergewinnungsgebiet eingestuft. Zudem befindet sich im Nordwesten der Ortslage sowie im östlichen Gemeindegebiet im Ortsteil Osterwittbekfeld das FFH-Gebiet „Wälder der Osterfelder Geest“.

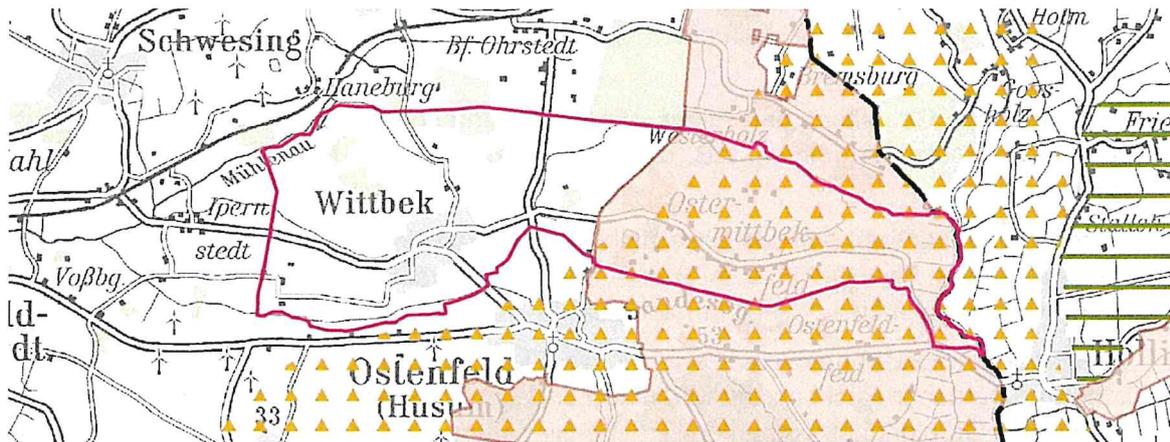


Abb. 6: Landschaftsrahmenplan Karte 2 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

In der Karte 2 wird das östliche Gemeindegebiet als Landschaftsschutzgebiet dargestellt (rot). Teile des Gebiets haben zudem den Status eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung inne (gelbe Dreiecke).

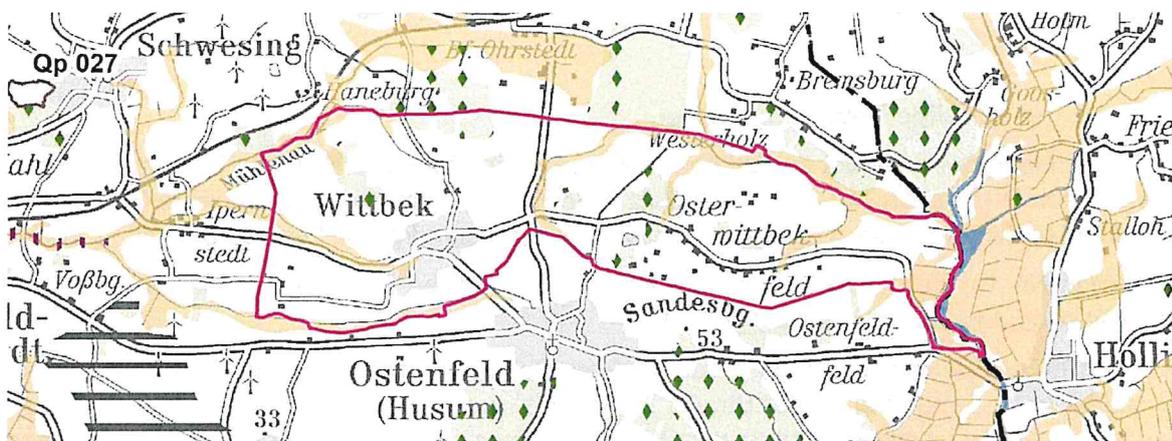


Abb. 7: Landschaftsrahmenplan Karte 3 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

In der Karte 3 ist zu erkennen, dass es sich bei einzelnen Flächen, zumeist entlang von feuchten Flächen um klimasensitiven Boden handelt (gelbe Flächen). Zudem werden im Geltungsbereich mehrere Waldflächen (hellgrün und dunkelgrüne Rauten) dargestellt. Kommunale Planung

6.2.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde Wittbek verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 1998. Der überwiegende Teil der Flächen im Gemeindegebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Der Landschaftsplan schlägt verschiedene Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes sowie zur Erhöhung der Erholungseignung der Landschaft in der Gemeinde vor, u.a.:

- die Erhaltung von Feuchtgrünland und mesophilem Grünland, indem auf eine Vertiefung der Drainage u. Entwässerungsgräben verzichtet wird
- eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Neuwaldbildung
- die Neuanlage von Kleingewässern und eine naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern

- die Ausweisung konfliktarmer Bereiche für die Siedlungsentwicklung (Priorität östlich des Baugebietes Nr. 2) und die Berücksichtigung der Prinzipien des ökologischen Bauens bei sämtlichen Bauvorhaben
- eine naturnahe Gestaltung und Pflege öffentlicher und privater Grünflächen sowie verschiedene Artenschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse, Insekten, etc.
- verschiedene Maßnahmen an gesetzlich geschützten Biotopen, wie z.B. das Entfernen standortfremder Nadelgehölze in Bruch- und Sumpfwälder oder die Einzäunung einiger Kleingewässer in intensiv genutztem Grünland
- verschiedene Maßnahmenvorschläge für die Eignungsflächen für den Biotopverbund, wie z.B. ein naturnaher Rückbau der Mühlenau und ihrer Zuflüsse oder die langfristige Extensivierung der Grünlandnutzung an der Treene-Niederung
- die Koordination vorhandener Fremdenverkehrsangebote und -einrichtungen mit dem Schwerpunkt „landschaftsbezogener Erholung“ und ein weiterer Ausbau dieses Angebots, z.B. durch Führungen durch die Bauernwälder sowie an der Treene oder der Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes, v.a. durch die Ausweisung von überörtlichen Verbindungen, wie z.B. nach Husum.

6.2.5 Eigenständige Bebauungspläne

Die Gemeinde Wittbek verfügt zurzeit über keinen F-Plan. Bisher reichte das Instrument des eigenständigen B-Plans gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus, um die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Insgesamt wurden vier eigenständige B-Pläne aufgestellt.

Der B-Plan Nr. 1 wurde 1979 im zur Ausweisung eines neuen Dorfgebietes mit Wohnmöglichkeiten nördlich des Sportplatzes aufgestellt.

Im Jahr 1997 wurde der B-Plan Nr. 2 für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes an der südöstlichen Bebauung an der Straße „Süderweg“ und nördlich der Straße „Böwerweg“ sowie für eine Ausgleichsfläche östlich der Straße „Schmoel“ und westlich der Sandgrube aufgestellt.

2009 wurde der Satzungsbeschluss für den B-Plan Nr. 3 „Sondergebiet Reithalle“ gefasst. Das Verfahren zur Aufstellung dieses B-Planes wurde allerdings nicht abgeschlossen.

2016 wurde im Rahmen des B-Plans Nr. 5 ein weiteres Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Dieses liegt nördlich des Böwerweges, südlich des Süderweges und östlich der Süderkoppel und stellt somit eine Erweiterung des B-Plans Nr. 2 dar.

Die Baugebietsfestsetzungen der B-Pläne Nr. 2 und 5 werden in den F-Plan übernommen. Ebenso die des nicht in Kraft getretenen B-Planes N. 3. Zwar wurde dieses Bauleitplanverfahren nicht endgültig abgeschlossen, eine Baugenehmigung wurde jedoch erteilt und der jetzige Bestand deckt sich mit Baugebietsfestsetzungen des B-Planes Nr. 3. Die Darstellung des Dorfgebietes im B-Plan Nr. 1 wird hingegen nicht in den F-Plan übernommen, da sich hier klar die wohnbauliche Nutzung durchgesetzt hat. Landwirtschaftliche Betriebe sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

7 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze

Ziel der Aufstellung des F-Plans der Gemeinde Wittbek ist, die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde zu ordnen. Durch den F-Plan, als vorbereitender Bauleitplan, wird die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorbereitet.

Im Rahmen der Aufstellung des F-Plans der Gemeinde Wittbek sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einer klar umgrenzten Ausdehnung um die vorhandene Ortslage Wittbeks
- Stärkung der Innenentwicklung
- Freihaltung der Landschaftsfenster
- Bereitstellung von Wohnbauflächen
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Sicherung von ausreichenden Freiräumen für die Forst- und Landwirtschaft, den Umwelt- und Naturschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung der BürgerInnen
- Sicherung und Unterstützung bestehender Gewerbebetriebe
- Entwicklung von Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken
- Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur
- Entwicklung und Erhaltung des Ortsbildes
- Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplans

Im F-Plan wird für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

Die Gemeinde betrachtet das Planungsinstrument der Bauleitplanung als Chance, die Bevölkerung in den Planungsprozess einzubinden, um hierdurch eine größtmögliche Akzeptanz für das Projekt zu erzielen.

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

Zu berücksichtigen sind bei der Planung u.a. die demographische Entwicklung, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen jeden Alters und Geschlechts und die Veränderungen der Wirtschaft.

8 Inhalt des Flächennutzungsplans

Dieses Kapitel stellt eine Bestandserhebung für die Gemeinde Wittbek dar. Für die Themenfelder Wohnen und Gewerbe werden neben der bestehenden Situation auch die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende, geplante Darstellung in den Grundzügen der Bodennutzungsart im F-Plan darge-

legt. Als Planungshorizont wurde ein für F-Pläne üblicher Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren berücksichtigt.

8.1 Wohn- und Gemischte Bauflächen

8.1.1 Baulicher Bestand

Die Wohn- und Gemischten Bauflächen in der Gemeinde Wittbek befinden sich innerhalb der Ortslage. Die Wohngebäude sind locker gegliedert.

In Wittbek gab es 2019 einen Bestand von insgesamt 300 Wohngebäuden. Die klar dominierende Wohnform in der Gemeinde ist das Einfamilienhaus mit einem Anteil von 84,3% aller Wohngebäude. Damit liegt Wittbek im Vergleich zu ähnlich großen Gemeinden in Schleswig-Holstein ziemlich genau im Durchschnitt. Mehrfamilienhäuser spielen in der Gemeinde praktisch keine Rolle. Wenngleich diese Struktur des Wohngebäudebestands typisch für ländliche Räume ist, birgt sie vor dem Hintergrund des demographischen Wandels auch Risiken.

8.1.2 Bauliche Bedarfe

Demographischer Wandel und Haushaltsgröße

Gerade durch die steigende Anzahl älterer Mitbürger ist zu erwarten, dass es in Zukunft mehr Nachfrage nach altengerechtem Wohnraum in Form von barrierefreien Wohnungen oder ebenerdigen, kleineren Häusern geben wird. Gleichzeitig gewinnt für die Älteren mit schwindender Mobilität ein Fortzug in die Stadt an Attraktivität, um von den dortigen besseren Nahversorgungsmöglichkeiten, der ärztlichen Versorgung sowie den kulturellen Angeboten zu profitieren.

Um diesen Fortzug zu verhindern und den Bürgern einen Lebensabend im gewachsenen sozialen Netz und der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, muss sich die Gemeinde mit neuen, auf diese Bevölkerungsgruppe zugeschnittenen Wohnformen auseinander setzen.

Selbst wenn sich entsprechende Entwicklungen noch kaum im baulichen Bestand widerspiegeln, wird bei Betrachtung der Haushaltsgrößen deutlich, dass diese Entwicklung bereits eingesetzt hat. Betrug die Haushaltsgröße im Jahr 2000 bei 782 Einwohnern (EW) und 317 Wohneinheiten (WE) noch 2,5 EW je WE in Wittbek, hat sich binnen 19 Jahren der Wert auf nur noch 2,0 EW je WE reduziert (768 Einwohner in 379 Wohneinheiten im Jahr 2019) (Statistik Nord 2020).

Es wird erwartet, dass sich die Haushaltsgröße generell, entsprechend der sich weiter verändernden Gesellschaftsstrukturen, weiter nach unten bewegen wird. So prognostiziert das Statistische Bundesamt bis 2030 eine weitere Abnahme der Haushaltsgrößen in den „alten Flächenländern“ auf 1,92 EW je WE. Bei Umlage dieses Wertes auf Wittbek bestünde bis 2030 selbst bei einer stagnierenden Einwohnerzahl ein Mehrbedarf an 22 neu zu bauenden Wohneinheiten.

Aktuelle Nachfrage

Die Nachfrage nach Wohnbauflächen wird auch durch den schnellen Verkauf von freiwerdenden Immobilien unterstützt. So sind Leerstände betagter Wohngebäude so gut wie nicht vorhanden. Viele frei werdende Gebäude gehen entsprechend schnell an neue Besitzer über. Aktuell liegen der Gemeinde 7 Anfragen für Wohnbaugrundstücke vor (Stand: November 2020). Die Anfragenden kommen vorwiegend aus der Gemeinde und sind allesamt an Grundstücken für eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern interessiert.

Fazit Bedarf

In Summe zeigen sowohl die eingehenden Nachfragen nach Baugrundstücken an die Gemeinde als auch Prognosen bezüglich der Haushaltsgröße, dass sowohl akut als auch mittelfristig ein Bedarf nach neuen Wohnungen in Wittbek besteht. Wenngleich der tatsächliche Bedarf aufgrund der Fülle der Einflussfaktoren für kleine Gemeinden wie Wittbek für eine Zeitspanne von 15 Jahren nicht exakt quantifiziert werden kann, erachtet die Gemeinde einen zusätzlichen Bedarf von ca. 22 Wohneinheiten in den nächsten 15 Jahren als realistisch um Abwanderungen zu vermeiden und die Nachfragen bedienen zu können

8.1.3 Potenziale in Bebauungsplangebieten und Baulücken

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Absatz 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für forstwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Beide Grundsätze werden in der Abwägung des F-Plans berücksichtigt.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (vgl. § 1a Absatz 2 BauGB).

Im Rahmen der F-Planaufstellung wurden vorhandene Flächenpotenziale im Innenbereich überprüft. Hierbei wurde zwischen Potenzialflächen (Außenbereichsinseln im Innenbereich) und (dem Innenbereich zuzuordnende) Baulücken unterschieden. Es konnten 16 Flächen identifiziert werden, die insgesamt grundsätzlich für eine Entwicklung von 60 Wohneinheiten geeignet wären. Von diesen 16 Flächen sind 2 Flächen mit 3 WE sofort verfügbar (Nr. 1 und 5) und 2 Flächen mit insgesamt 3 WE mittelfristig verfügbar (Nr. 6 und 13). Bei einer anzunehmenden Realisierungsrate von 50 % bis zum Jahr 2035 ergibt sich hieraus ein Realisierungspotenzial im Innenbereich von 3 WE.

Die somit übrigen Flächen sind aus den im Folgenden genannten Gründen nicht für die Entwicklung von Wohneinheiten geeignet bzw. verfügbar:

- Fläche Nr. 2: Die Fläche liegt in 2. Reihe und wird als Reitbahn genutzt. An der derzeitigen Nutzung soll sich in absehbarer Zeit nichts ändern.
- Fläche Nr. 3: Die Fläche wird als Koppel genutzt. An der derzeitigen Nutzung soll sich in absehbarer Zeit nichts ändern.
- Fläche Nr. 4: Die Fläche befindet sich im privaten Besitz und soll weiterhin als Koppel genutzt werden. Es handelt sich um einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb. Die dazugehörige, östlich angrenzende Bebauung wird als Mehrgenerationenhaus genutzt und wird voll bewohnt. Eine Erschließung wäre lediglich über die ehemalige Hofstelle möglich.
- Fläche Nr. 7, 8 und 9: Die Flächen befinden sich im privaten Besitz und es besteht kein Verkaufs- oder Entwicklungsinteresse.
- Fläche Nr. 10 und 14: Die beiden Fläche befinden sich ebenfalls im privaten Besitz und sollen weiterhin als Koppel genutzt werden. Hinzu kommt, dass eine Bebauung der Flächen

aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Geländehöhe und der daraus resultierenden hohen Bodenfeuchte nur mit hohem Aufwand realisierbar wäre. Eine Bebauung dieser Flächen wäre somit aus wirtschaftlicher Perspektive nicht sinnvoll.

- Fläche Nr. 11: Eine Bebauung der Fläche wäre ebenfalls aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Geländehöhe und der daraus resultierenden hohen Bodenfeuchte nur mit hohem Aufwand realisierbar und somit aus wirtschaftlicher Perspektive nicht sinnvoll.
- Fläche Nr. 15: Die Gemeinde hat aufgrund der HöfeVO keinen Zugriff auf diese Fläche innerhalb der nächsten 20 Jahre.
- Fläche Nr. 16: Die Potenzialfläche Nr. 16 wird landwirtschaftlich genutzt; u.a. auch als Koppel für Schafe und Pferde. An der derzeitigen Nutzung soll sich in absehbarer Zeit nichts ändern.
- Fläche Nr. 17: Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Teilweise wird die Fläche als Koppel genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich Grünzüge, die zu erhalten sind. Die Fläche wird zudem durch das von Norden nach Süden stark abfallende Relief geprägt, was eine Bebaubarkeit erschwert. Die Erschließung wäre lediglich über den Hof möglich.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 sind Stand heute (November 2020) noch insgesamt 9 Grundstücke unbebaut. Für die Bauplätze wird eine Realisierungsrate von 100 Prozent angenommen, entsprechend werden 9 Wohneinheiten in die Berechnung einbezogen.

8.1.4 Gegenüberstellung Bedarfe und Potenziale

In der Zusammenschau bestehen in der Gemeinde Wittbek bis 2035 Baurechte für 9 Wohneinheiten im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 sowie ca. 3 realisierbare Wohneinheiten in Baulücken im Innenbereich der Ortslage. Der Bedarf von ca. 22 zusätzlichen Wohneinheiten bis 2035 kann so über bestehende Baurechte für Wohnbebauung voraussichtlich nicht gedeckt werden.

8.1.5 Planung

Wenngleich die exakte Abschätzung des Bedarfs und der Innenentwicklung von neuen Wohneinheiten für kleine Gemeinden aufgrund vieler Einflussfaktoren nur näherungsweise ermittelt werden kann, sieht die Gemeinde mittelfristig einen Bedarf von ca. 10 Wohneinheiten. Die Gemeinde möchte hierzu das Flurstück 168 im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausweisen. Die ca. 1,1 ha große Grünlandfläche nördlich des B-Plans Nr. 5 und südlich des Süderwegs würde die Ortslage abrunden da sie bereits heute an drei Seiten an Bebauung angrenzt. Die Fläche ist im Besitz der Gemeinde, womit die Flächenverfügbarkeit sichergestellt ist. Auch die verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung wäre über die Straße Erdwang und den Süderweg einfach realisierbar.



Abb. 8: Geplante Wohnbaufläche nördlich des Bebauungsplanes Nr. 5 auf dem Flurstück 168 (rot umrandet)

Vereinbarkeit der Neuausweisung mit dem Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen nach LEP

Die Gemeinde Wittbek hatte am Stichtag 31.12.2017 einen Wohnungsbestand von 364 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2018 bis 2030 in der Gemeinde Wittbek **36 WE**.

Hiervon sind die Baufertigstellungen in den Jahren 2018 und 2019 (**-15 WE**), die Baurechte im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 5 (**-9 WE**) und die anzunehmende Innenentwicklung (**-3 WE**) in Abzug zu bringen. Entsprechend verbliebe ein Rest-Rahmen von maximal **9 WE**.

Auf der 1,1 ha großen Fläche sind je nach Bebauungsdichte ca. 9 bis 12 Wohneinheiten realistisch, sodass eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, insbesondere falls doch mehr Baulücken als prognostiziert aktiviert werden könnten.

Gleichwohl geht der Planungszeitraum der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplans über den zeitlichen Horizont des Landesentwicklungsplans (bis 2030) hinaus. Vor diesem Hintergrund können seitens des Innenministeriums Bedenken hinsichtlich eines Konflikts mit einem

Ziel der Raumordnung zurückgestellt werden, wenn folgende Maßgaben vor, bzw. bei Aufstellung eines Bebauungsplanes erfüllt werden:

- Die Entwicklung und verbindliche Überplanung der geplanten Wohnbaufläche durch einen Bebauungsplan ist noch zurückzustellen, bis die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 im Wesentlichen abgeschlossen ist. Dem entsprechend sollte der Zeitpunkt der Bebauungsplan-Aufstellung frühzeitig mit der Landesplanung abgestimmt werden.
- Vor der Aufstellung eines Bebauungsplans ist darzulegen, wie sich die Umsetzung der jetzt identifizierten sowie ggf. neuer Innenentwicklungspotenziale darstellt.
- Die Gemeinde muss im Rahmen des Bebauungsplanes geeignete Instrumente aufzeigen, mit denen auf eine längerfristige Bevorratung der entstehenden Baugrundstücke hingewirkt werden soll.

Die Gemeinde verpflichtet sich die geforderten Maßgaben vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes umzusetzen. Zugleich ist die Gemeinde jedoch selbst bestrebt eine bedarfsorientierte und über den Planungszeitraum gestreckte Entwicklung der Wohnbebauung zu gewährleisten.

8.2 Gewerbe

8.2.1 Bestand

In der Ortslage der Gemeinde Wittbek befinden sich folgende Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe.

Betrieb	Betriebsstätte	Tätigkeit
BürgerWindpark Wittbek GmbH & Co. KG	Osterwittbekfeld 24	Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen
Cohrs/ Rau GbR	Süderport 5	Übungsleiter Gewaltprävention u. Selbstverteidigung
Fey Michael: Wittbeker Krog	Hauptstraße 10	Vermietung Fremdenzimmer
Grund Ernst-Hermann	Dorfstraße 36	Handel mit Kleintierzuchtbedarf
Heinze Karsten Gerhard	Schoolkoppel 7	Imbisswagem
IGL-Labor GmbH Institut für ganzheitliche Labordiagnostik	Norderweg 20	Labordienstleistungen für Blutanalyse und Diagnostik
Jensen Birgit	Norderweg 5	Verkauf von Tannenbäumen und Tannengrün
Johannsen Silke	Dorfstraße 38	Gewerbe für Handel mit genehmigungsfreier Ware
Jürgensen Nico: Nico Jürgensen Erdbau u. Abbruch	Recklemweg 3	Abbrucharbeiten, Erdbauarbeiten
Kanning Tobias	Norderweg 4	Holz- und Bautenschutz

Knudsen Julia	Westerende 22	Wellness für Pferd und Reiter
Krieger Hartmut	Hauptstraße 24	Mobile und stationäre medizinische Fußpflege
Krüger David Matthias	Süderkoppel 9	Projekt- und Qualitätsmanagement, Unternehmensberatung
Krüger David: Beratungsstelle im Lohnsteuerhilfverein	Süderkoppel 9	Steuerberatung für den Lohnsteuerberatungsverband e.V. Waldsassen
Krüger David: DMK-Unternehmensberatung & Service/ Einzelunternehmen	Süderkoppel 9	Unternehmensberatung
Krüger Solvej: Solvejskugel (Einzelunternehmen)	Süderkoppel 9	Kunst- und Geschenkartikel, Kurse, Galerie (Einzelhandel)
Mayer Thomas	Knickweg 3	Groß- und Einzelhandel mit Wein und Spirituosen, Hausmeisterservice, Einzelhandel mit Geschnekartikeln und Floristikbedarf
Meier Elke	Norderweg 8	Betreiber einer Reithalle
Mommsen Walter	Redder 1	Ausführen von Maurer- und Betonarbeiten
Nissen Dennis: SiData	Kuhlenweg 6	Computerhandel
Paulsen, Carl-Erich Gewerke	Dorfstraße 31	Installateur-Heizungsbauhandwerk sowie Dachdeckerhandwerk
Petersen/ Petersen GbR	Böwerweg 14 A	Verkauf von Putzmittel und Wellnessartikel
Schuran Susanne	Böwerweg 10	Fotograf
Siegert Thorsten Ralph	Hauptstraße 18	Vermittlung von Bauleistungen und Baustoffen, Ausführung von Bauten
Thomsen Carsten Johannes	OWF 1	Lohnarbeiten, Handel mit agrartechnischen Produkten
Thomsen Hauke Peter	Knickweg 10	Schank- und Speisewirtschaft mit Zeltbetrieb und -verleih, Getränkeverkauf, Sonstiges Gaststättengewerbe
Thomsen Matthias	Hauptstraße 16	Landwirtschaftshelfer/ Lohnunternehmer/ Maschinenführer

Walter Kerstin	Dorfstraße 14	Veranstaltungsservice, Promotion
Willi Biss Landtechnischer Schmiedebetriebs GmbH	Hauptstraße 12-14	Landtechnischer Schmiedebetriebs

Gewerbegebiete sind in Wittbek derzeit nicht vorhanden.

8.2.2 Bedarfe

Es besteht derzeit kein Bedarf an gewerblichen Flächen. In den kommenden Jahren ist lediglich zu erwarten, dass sich bestehende, ortsansässige Betriebe baulich erweitern müssen um wettbewerbsfähig zu bleiben. Sollten derartige Erweiterungsbestrebungen an die Gemeinde herangetragen werden, ist der F-Plan entsprechend der geplanten Nutzung zu ändern.

8.2.3 Planung

Da es sich bei den bestehenden Betrieben um nichtstörendes Gewerbe handelt, dass auch in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung entwickelt werden darf, genügt voraussichtlich die Ausweisung einer gemischten Baufläche.

Sollte sich in Zukunft ein Bedarf an einer größeren Gewerbefläche ergeben, die nicht nur der Erweiterung ortsansässiger Betriebe sondern auch der Ansiedlung ortsfremder Betriebe dienen soll, müssen vorab Flächen identifiziert und auf ihre Eignung geprüft werden.

8.3 Siedlungen im Außenbereich

Im Gemeindegebiet von Wittbek befindet sich eine Siedlung in Außenbereichslage gemäß § 35 BauGB, die im F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Dabei handelt es sich um eine typische Splittersiedlung mit einigen wenigen Wohngebäuden (an der Kreuzung der Hauptstraße K 134 und des Böwerweges). Ferner sind mehrere Höfe und Häuser in Einzellage im Außenbereich des Gemeindegebiets vorhanden.

Splittersiedlungen im Außenbereich sollen aus städtebaulichen Gründen nicht verfestigt bzw. erweitert werden. Im Außenbereich sind nur Vorhaben gemäß § 35 BauGB möglich. Dazu zählen u.a. die privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB wie z.B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder die „teil-privilegierten“ Vorhaben nach § 35 Abs. 4 wie z.B. die Nutzungsänderung, Neuerrichtung oder Erweiterung bestimmter Gebäude unter gewissen Voraussetzungen. Bestehende rechtmäßige bauliche Nutzungen genießen Bestandsschutz.

8.4 Tourismus und Naherholung

Durch die malerische Landschaft und die Nähe zur Kreisstadt Husum haben die Themen Tourismus und Naherholung eine gewisse Bedeutung in der Gemeinde. Es gibt einen Fremdenverkehrsverein Ostenfeld-Wittbek-Winnert e.V. mit Sitz in Ostenfeld, der Veranstaltungen organisiert. Gleichwohl spielt der Fremdenverkehr derzeit nur eine Nebenrolle in der Gemeinde. Zur Zeit werden insgesamt drei Ferienwohnungen in Wittbek bewirtschaftet.

Eine wichtige Erholungsaktivität stellt das Fahrradfahren dar. Durch das insgesamt dichte Wegenetz mit z.T. wenig befahrenen Straßen bestehen sehr gute Möglichkeiten für Radtouren in der Gemeinde und den Nachbargemeinden. Auch für Spaziergänge und Wanderungen eignet sich Wittbek als Ausflugsziel.

Nördlich des Norderweges befindet sich die Reitsportschule Elke Meier. Diese hat sowohl im Hinblick auf den (reit)sportlichen Aspekt eine hohe Bedeutung für die Gemeinde, als auch hinsichtlich des Naherholungswerts (landschaftsbezogenes Freizeitreiten). Die Gemeinde sieht die Anlage als sehr wertvoll für das gemeindliche Leben an und möchte den baulichen Bestand mit den dazugehörigen Außenanlagen an dem Standort langfristig planungsrechtlich abzusichern. Die Baugebietsfestsetzungen des nicht in Kraft getretenen B-Plans Nr. 3 werden daher in den Flächennutzungsplan übernommen und die Fläche wird entsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reithalle“ bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ im F-Plan dargestellt.

8.5 Verkehrsinfrastruktur

Die Gemeinde Wittbek verfügt über ein dichtes Straßen- und Wegenetz. Die Infrastrukturanbindung erfolgt durch die Landesstraßen L38 von Ostenfeld nach Oster-Ohrstedt, die die Gemeinde in Nord-Süd-Richtung quert und die Kreisstraße K134 von Ostenfeld nach Husum, die durch den Ort Wittbek verläuft. Die Kreisstraße K53 verläuft von Wittbek in östliche Richtung durch Osterwittbekfeld.

Die weiteren Straßen im Gemeindegebiet sind nicht klassifizierte Gemeindestraßen.

Busverkehr

Wittbek verfügt über insgesamt sieben Haltestellen: Hauptstraße, Gillhau, Wittbekfeld, Osterwittbekfeld I, Osterwittbekfeld II, Vogelsang und Vollershof.

Der Omnibusverkehr wird in Wittbek durch vier regelmäßige Verbindungen bedient. Während die Linien mit einer vierstelligen Nummer für die Fahrten in der Schulzeit stehen, enthält die zugehörige R-Linie die Taktfahrpläne.

Bei der Linie 1049, Ohrstedt – Ahrenviölfeld – Treia – Bremsburg – Ohrstedt, handelt es sich um eine reine Schulbuslinie, da sie nur Schultags verkehrt. Morgens wird eine Fahrt zur Grundschule in Ostenfeld sowie zur Grundschule in Oster-Ohrstedt angeboten.

Auf der Linie 1058 und zusätzlich R145, Husum – Wittbek – Ostenfeld – Hollingstedt, finden Schultags acht und Ferientags drei Fahrten statt. Auf der Rücktour werden Schultags zwölf und Ferientags drei Fahrten angeboten. Am Wochenende findet kein Linienverkehr statt.

Bei der Linie 1059, Ostenfeld – Osterwittbek – Ostenfeld, handelt es sich um eine reine Schulbuslinie, da sie nur Schultags verkehrt. Morgens werden zwei Fahrten zur Grundschule in Ostenfeld angeboten. Nachmittags finden dann drei Rückfahrten statt.

Bei der Linie 1068, Mildstedt – Oldersbek – Rantrum – Mildstedt, handelt es sich ebenfalls um eine reine Schulbuslinie, da sie nur schultags verkehrt. Morgens wird eine Fahrt zur Grundschule in Ostenfeld sowie zur Gemeinschaftsschule in Mildstedt angeboten. Nachmittags finden dann zwei bis vier Rückfahrten statt.

Seit August 2019 gibt es zusätzlich das Angebot des Rufbusses. Die einzelnen Rufbusgebiete (Wittbek zählt zum Gebiet Ostenfeld) enthalten wesentlich mehr Bushaltestellen als im normalen Linienverkehr. Es besteht die Möglichkeit an sieben Tage die Woche, ca. alle zwei Stunden

bis ungefähr 19 Uhr telefonisch einen Rufbus zur Wunschhaltestelle zu bestellen. An den Schultagen verkehrt der Rufbus vormittags und ab nachmittags, da die Schulbusse gleichzeitig als normale Linienbusse fungieren.

Angesichts der Gemeindegröße ist das ÖPNV Angebot und das Haltestellennetz vergleichsweise gut ausgebaut.

Bahnverkehr

Der nächstgelegene Bahnhof liegt in der ca. 10 km entfernten Kreisstadt Husum. Sowohl die Bahnlinie Westerland (Sylt) – Hamburg-Altona als auch Husum – Kiel verkehren von hier aus im Stundentakt in beide Richtungen. Die Fahrtzeit von Husum nach Hamburg beträgt 1 Stunde und 50 Minuten, von Husum nach Heide 26 Minuten und von Husum nach Kiel 1 Stunde und 22 Minuten.

8.6 Gemeinbedarfsvorsorge

8.6.1 Gemeindeverwaltung

Die Verwaltung der Gemeinde Wittbek erfolgt über das Amt Nordsee-Treene mit Sitz in Mildstedt und Außenstellen in Hattstedt, Friedrichstadt und Nordstrand.

8.6.2 Kindergarten, Schule

In Wittbek gibt es einen Kindergarten. Dieser wird entsprechend als Einrichtung für den Gemeinbedarf im F-Plan dargestellt

Weitere Bildungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Grund- und weiterführenden Schulen im Amtsbereich Nordsee-Treene befinden sich in Rantrum (Grundschule), Mildstedt (Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil) und Ostenfeld (Otto-Thiesen-Grundschule). Letztere ist Teil des Schulverbandes Ostenfeld und wurde, nachdem der Neubau abgeschlossen war, im Sommer 2019 neu eröffnet. Wittbek ist eine der drei verbandsangehörigen Gemeinden. Des Weiteren gibt es eine Grundschule in der Nachbargemeinde Oster-Ohrstedt. Gymnasien, eine Kreismusikschule sowie spezielle Förderschulen, können in der Kreisstadt Husum besucht werden.

8.6.3 Nahversorgung

Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Wittbek nicht. Die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit bietet sich im Nachbarort Ostenfeld an. Weitere Einkaufsmöglichkeiten, auch für den mittel- bis langfristigen Bedarf, befinden sich in der Kreisstadt Husum.

8.6.4 Ärztliche Versorgung

In der Gemeinde Wittbek existieren zurzeit keine ärztlichen Einrichtungen. Eine Arztpraxis, eine Zahnarztpraxis sowie eine Apotheke befinden sich in der Nachbargemeinde Ostenfeld. Das größte Klinikum Nordfrieslands liegt in der knapp 10 km entfernten Kreisstadt Husum.

8.6.5 Feuerwehr

Es befindet sich ein zentral gelegenes Feuerwehrgerätehaus im Nordosten der Ortslage Wittbeks. Dieses wird entsprechend als Einrichtung für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im F-Plan dargestellt.

8.6.6 Gemeinderäume

Das Zentrum der Gemeinden bilden in Wittbek das Feuerwehrgerätehaus mit seinen Aufenthaltsräumen, der Sportplatz sowie das Dörpshuus mit einem Kindergarten und Kinderspielplatz im nordöstlichen Teil der Ortslage.

8.6.7 Senioreneinrichtungen

Es befinden sich keine Senioreneinrichtungen in der Gemeinde Wittbek. Die nächstgelegenen Einrichtungen befinden sich in Mildstedt und Husum. Zudem befindet sich in der Gemeinde Winnert eine Diakoniestation zur ambulanten Pflege und zur Tagespflege.

8.7 Denkmalschutz und -pflege

Denkmale sind im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holsteins vom 30. Dezember 2014 (DSchG-SH) Kulturdenkmale und Schutzzonen.

Kulturdenkmale sind nach § 2 Abs. 2 DSchG-SH Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Kulturdenkmale können beweglich und unbeweglich sein. Sie sind insbesondere Baudenkmale, archäologische Denkmale und Gründerdenkmale.

Unbewegliche Kulturdenkmale sind nach § 8 Abs.1 DSchG-SH gesetzlich geschützt. Sie sind nachrichtlich in Denkmallisten einzutragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmallisten abhängig. Die Denkmallisten sind nicht abschließend und werden regelmäßig überprüft, ergänzt und bereinigt. Die Denkmallisten werden vom Landesamt für Denkmalpflege und vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holsteins geführt.

Die im § 12 DSchG-SH aufgeführten Maßnahmen bei Kulturdenkmalen bzw. in Schutzzonen sind genehmigungspflichtig.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung (§ 15 Abs. 1 DSchG-SH).

8.7.1 Bau- und Gründdenkmale

Baudenkmale sind bauliche Anlagen oder Teile oder Mehrheiten von baulichen Anlagen oder Sachgesamtheiten.

Gründenkmale sind von Menschen gestaltete Garten- und Landschaftsteile. Gründenkmale können insbesondere Garten-, Park- und Friedhofsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wasser- und Waldflächen sein. Sie können außerdem Alleen und Baumreihen sein.

Für die Gemeinde Wittbek bestehen folgende Baudenkmale in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege SH (Stand: Oktober 2020):

Bauernhof - Dorfstraße 18

- Baujahr 1910/1936; eingeschossiger, in die 5 gebauter Backsteinbau mit schiefergedeckten Halbwalmdächern, Wohnteil mit Backengiebel, Wirtschaftsteil mit verbrettertem Drempel und Lootor

Wohn- und Wirtschaftsgebäude - Dorfstraße 41

- Baujahr 1929; eingeschossiges Backsteinwohnhaus unter Schopfwalmdach mit zweigeschossigem Mittelrisalit, Mauerwerk mit Rustizierungen, rückwärtiger Stalltrakt unter Mansarddach

Wohn- und Wirtschaftsgebäude – Osterwittbekfeld 16

- Baujahr 1881; eingeschossiger, traufständiger Backsteinbau vom Typus des Geesthardenhauses, reetgedecktes Halbwalmdach, geschlammte Fassade, Zwerchhaus über dem Hauseingang

8.7.2 Archäologische Denkmale

Archäologische Denkmale sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG-SH bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn aus ihnen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann.

Folgende archäologische Denkmale sind in die Denkmalliste des Archäologischen Landesamtes (Stand: Januar 2016) eingetragen:

- Grabhügel (aKD- ALSH-Nr. 001 796)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 797)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 798)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 799)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 800)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 801)

Für die übrigen Denkmäler gilt der einfache Schutz nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes.

Die in der Denkmalliste eingetragenen archäologischen Denkmale werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

8.7.3 Schutzzonen

Schutzzonen sind nach § 2 Abs. 3 DSchG-SH Welterbestätten, soweit sie nicht als Kulturdenkmale geschützt sind, sowie Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete.

In der Gemeinde Wittbek sind zurzeit weder Denkmalbereiche noch Grabungsschutzgebiete ausgewiesen. Ebenso liegen keine anerkannten Welterbestätten im Gemeindegebiet.

8.7.4 Archäologische Interessensgebiete

Im Gemeindegebiet von Wittbek gibt es um die Ortslage herum mehrere archäologische Interessensgebiete (s. Abb. 9).

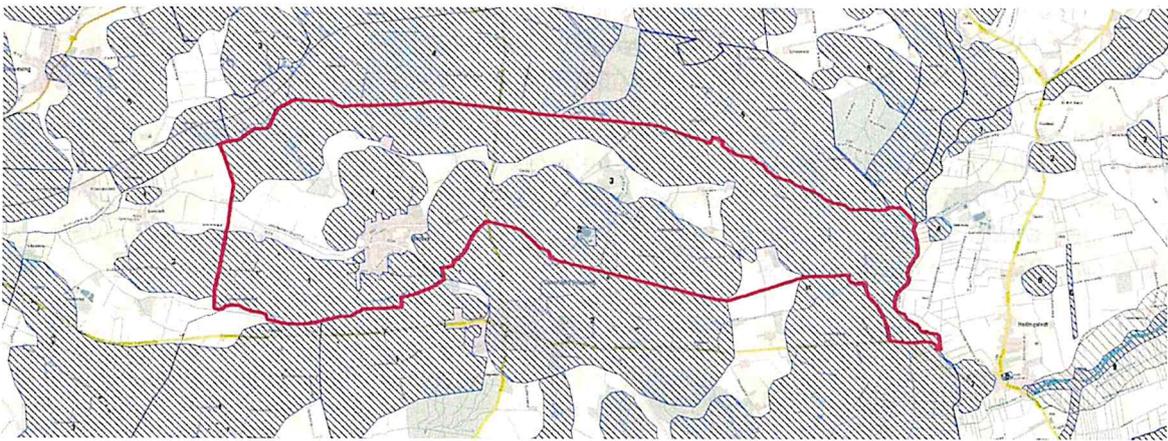


Abb. 9: Archäologische Interessensgebiete im und um das Gemeindegebiet Wittbeks

8.8 Ver- und Entsorgung

8.8.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in Wittbek erfolgt über den Wasserverband Treene. Das Wasserwerk befindet sich in Osterwittbekfeld.

8.8.2 Abwasserentsorgung

Die kommunale Abwasserentsorgung wird ebenfalls über den Wasserverband Treene sichergestellt.

8.8.3 Abfallentsorgung

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH. Die Müllbeseitigung erfolgt seit Mitte der 1970er Jahre über die Müllentsorgung-West in die Kreismülldeponie Ahrenshöft.

8.8.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

8.8.5 Fernwärme

Im Ortsteil Osterwittbekfeld befindet sich eine Biogasalage, die insgesamt 6 Häuser mit Wärme versorgt.

8.8.6 Telekommunikation

Das Amt Nordsee-Treene ist Mitglied des Breitband-Zweckverbandes Südliches Nordfriesland, welcher zum 01. Januar 2017 gemeinsam mit den Ämtern Eiderstedt und Viöl sowie den Städten Friedrichstadt und Tönning gegründet wurde. Dieser hat die Aufgabe, den Breitbandausbau in den beteiligten Gemeinden möglichst flächendeckend zu verwirklichen.

Laut Breitbandatlas liegt die Breitbandverfügbarkeit (> 50 Mbit/s) für den überwiegenden Teil der Haushalte in der Ortslage Wittbeks bei mehr als 95%. Vereinzelt liegt die Breitbandverfügbarkeit der Haushalte allerdings noch bei >75 – 95% und niedriger. Im nordöstlichen Teil der Ortslage beträgt sie sogar lediglich >10 – 50% bzw. 0 – 10%. Hier ist lediglich eine Verfügbarkeit von > 30 Mbit/s gewährleistet.

8.9 Landschafts- und Freiraumstruktur

8.9.1 Spiel- und Sportplatz

Am Knickweg beim Dörpshus befindet sich ein Kinderspielplatz (Darstellung als Einrichtung für den Gemeinbedarf im F-Plan). Südlich der Gemeindestraße Osterheide gibt es einen Sportplatz mit einer Größe von ca. 0,85 ha, der im F-Plan als Grünfläche dargestellt wird. Im neuen Wohngebiet (B-Plangebiet Nr. 5) wurde in diesem Jahr ein weiterer Kinderspielplatz eröffnet.

8.9.2 Friedhof

Es befindet sich kein Friedhof in der Gemeinde Wittbek.

8.9.3 Schirm- und Begleitgrün

Zur Eingrünung von Siedlungsflächen sind insbesondere entlang der Ortsränder Schirm- und Begleitgrünstreifen teilweise vorhanden. Diese dienen der Einbindung der Bausubstanz in das Landschaftsbild, dem Naturschutz sowie z.T. auch dem Windschutz.

Bei der Neuausweisung von Baugebieten sollte unbedingt auf eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes sowie eine ausreichende Durchgrünung der Gebiete geachtet werden. Eine Darstellung dieser Flächen im F-Plan erfolgt aufgrund des Maßstabes und der Lesbarkeit der Darstellung nicht.

8.9.4 Landschaftliche Ausstattung

Der größte Teil Wittbeks lässt sich der Geestlandschaft zuordnen. Das Treenetal im Osten der Gemeinde, welches zur Eider-Treene-Sorge-Niederung gehört, ist weitgehend von Niedermoor- und Auenböden geprägt. Geländeerhöhungen innerhalb der Gemeinde sind lediglich in Form einzelner Dünen vorhanden. Die Waldbestände Wittbeks machen ca. 5% der Gesamtfläche aus. Es handelt sich überwiegend um ältere, gut entwickelte Laubwaldbestände. Nur kleinflächig sind naturferne Nadelwaldbestände angepflanzt worden.

8.9.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Gemeindegebiet gibt es zurzeit keine Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Der Landschaftsrahmenplan von 2002 weist für Wittbek zwei Gebiete aus, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen: die „Eichenwälder bei Wittbek“ und die „Wälder der Ostenfelder Geest“. Letzteres ist zudem Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Der Landschaftsplan schlägt zudem die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch“ vor. Dieser umfasst einen großen Geest- und Geestrandbereich in mehreren Gemeinden, so auch den östlich der L38 gelegenen Teil Wittbeks.

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche, nach § 30 BNatSchG und 21 § LNatSchG geschützte Biotope. Geschützt sind u.a. Bruch- und Sumpfwälder und Quellbereiche. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind verboten (§30 (2) BNatSchG). Großräumige gesetzlich geschützte Biotope, die im Zuge der landesweiten Biotoptypenkartierung erfasst wurden, werden in der Planzeichnung des Umweltberichtes dargestellt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche kleinere Biotope, wie z.B. Kleingewässer oder Knicks, die gemäß § 30 BNatSchG und 21 § LNatSchG einen Schutzstatus inne haben, aber aufgrund des Maßstabes und der Lesbarkeit der Darstellung nicht übernommen worden sind. Der Landschaftsplan der Gemeinde Wittbek enthält eine detaillierte Beschreibung der im Gemeindegebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope.

Die Gemeinde Wittbek unterstützt die Sicherung der für einen Siedlungsraum existentiell wichtigen natürlichen Ressourcen. Für die verbindlichen Bauleitplanungen werden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Belange (insbesondere der Ausgleich von Eingriffen gem. §14 BNatSchG) im Einvernehmen mit den Behörden berücksichtigt und die entsprechenden Maßnahmen gesichert.

Im F-Plan werden die in den B-Plänen festgesetzten Ausgleichs- und Ökokontoflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

8.9.6 Gewässer

Das Gemeindegebiet ist durch eine Vielzahl verschiedener Gewässer geprägt.

Als naturnahes Fließgewässer kann in Wittbek die Treene bezeichnet werden. Sie ist bedeiht, wodurch kein direkter Zusammenhang zur ehemaligen Flussaue mehr besteht. Die Treene ist mäßig belastet und weist eine hohe Artenvielfalt auf. Als langgezogene Achsen kommt der Treene im überregionalen Biotopverbundsystem eine hohe Bedeutung zu.

Zu den anthropogen geschaffenen Gewässern gehört ein Netz aus Gräben, Vorflutern und Sielzügen. Diese Gewässertypen sind vorwiegend zum Zweck der Entwässerung angelegt worden. Bei den im Gemeindegebiet vorkommenden Stillgewässern handelt es sich zumeist um Tränkekühen.

Der Landschaftsplan enthält eine detaillierte Beschreibung der im Gemeindegebiet vorhandenen Gewässer.

Die Treene sowie größere nennenswerte Entwässerungsgräben wurden in die Planzeichnung als Wasserflächen übernommen.

8.9.7 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft prägt seit jeher die Gemeinde Wittbek. Heute werden ca. 71 % der Gemeindefläche landwirtschaftlich genutzt.

In Wittbek gibt es insgesamt 1.415 ha landwirtschaftliche Fläche und 28 landwirtschaftliche Betriebe, von denen etwa ein Viertel eine Fläche von 20 bis unter 50 ha bewirtschaftet. Betrachtet man die landwirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe, überwiegt eindeutig der Anbau von Futterpflanzen (23 Betriebe). Die insgesamt 1.415 ha landwirtschaftliche Fläche gliedern sich in 798 ha Dauergrünland und in 617 ha Ackerland.

Die aktuellsten Zahlen zum Thema Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben auf Gemeindeebene stammen aus dem Jahr 2010. Zu dem Zeitpunkt gab es noch einen Betrieb mehr. Hierbei handelte es sich bei 24 Betrieben um Einzelunternehmen, wovon wiederum 19 der Kategorie Haupterwerbsbetriebe und 5 der Kategorie der Nebenerwerbsbetriebe zugeordnet werden konnten.

8.9.8 Wald

In Wittbek befinden sich ca. 100 ha Waldfläche, die einen Anteil von etwa 5% des Gemeindegebiets ausmachen und somit leicht über dem Durchschnitt Nordfrieslands mit 4,1% liegen. Es handelt sich überwiegend um sehr alte Laubwaldbestände, die eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz haben. Vom Landesamt für Naturschutz und Landespflege wurden die Wälder der Ostenfelder Geest sogar als die wertvollsten Waldbestände in Nordfriesland eingestuft. Die Zusammensetzung der Wälder ist je nach Standort unterschiedlich, es wurden Eichen-Buchenhäuser, Erlen-Eschen-Wälder und Erlen-Quellbrüche kartiert.

Die größte zusammenhängende Waldfläche Wittbeks liegt nördlich und südlich der Osterwittbekfeld. Diese und weitere Waldflächen wurden in die Planzeichnung übernommen.

8.10 Windenergie

Im nordwestlichen Gemeindegebiet, in ca. 1000 m Entfernung zur Ortslage, befinden sich insgesamt sechs Windenergieanlagen (WEA). Eine einzelne WEA befindet sich im östlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu Ostenfeld. Diese werden im F-Plan entsprechend als Windenergieanlage dargestellt.

Im Zuge der aktuellen Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie wurden nordöstlich der Ortslage auf dem Gemeindegebiet von Wittbek zwei weitere Windvorranggebiete

te für Repowering ausgewiesen. Die dort geplanten WEA befinden sich aktuell noch im Genehmigungsverfahren.

9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Die Verkehrserschließung neuer Baugebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg abzustimmen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) DSchG, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Bei geplanten Erdarbeiten in diesen Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen / baulichen Maßnahmen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Wer während der Erdarbeiten Zufallsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, hat die Fundstelle zu sichern und die Gemeinde oder die Obere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung besteht ferner gem. § 15 DSchG für den/die Vorhabenträger/in, den/die Eigentümer/in oder den/die Leiter/in der Arbeiten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Durch das Gebiet der Gemeinde Wittbek verläuft eine Erdgasleitung der HanseWerk AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Bei baulichen Maßnahmen wird darum gebeten, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort wird zudem auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Schleswig-Holstein Netz AG/ Hansewerk

Es befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der der Schleswig-Holstein Netz AG innerhalb des Geltungsbereiches.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich Gashochdruckleitungen (≥ 25 Bar) inkl. Schutzstreifen, in der Regel 4 Meter zu beiden Seiten. Alle Beeinträchtigungen, z.B. Befahren mit Baumaschinen und Lagerung von Materialien etc., bedürfen einer vorherigen schriftlichen Freigabe der Schleswig-Holstein Netz AG. Das ergänzende Merkblatt Anweisungen zum Schutz von Versorgungsanlagen im Bereich von Gashochdruckleitungen ≥ 25 bar ist ebenfalls zu beachten.

Ohne Arbeitsgenehmigung der Schleswig-Holstein Netz AG sind sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen untersagt und es wird bei Zuwiderhandlung ein sofortiger Baustopp ausgesprochen. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung durch den zuständigen Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG erteilt.

Zudem befinden sich in dem angefragten Gebiet Fremdleitungen und Fremdkabel. Zu diesen Fremdleitungen und Fremdkabeln ist die Leitungsauskunft bei dem entsprechenden Netzbetreiber/Eigentümer zwingend einzuholen. Genauere Informationen zum Netzbetreiber/Eigentümer sind bei der entsprechenden Gemeinde zu erfragen.

BürgerBreitbandNetz GmbH

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Gemeindegebiet bereits eine Vielzahl von Leerrohren mit verlegt wurde, welche im kommenden Jahr (2021) durch den BZSNF in die Nutzung gebracht werden sollen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Entsprechende Lagepläne der Telekommunikationseinrichtungen können

vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbaufirmen bei der offiziellen Planauskunft angefordert werden:

Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de, Tel.: 0431 / 145 -8888, Fax: 0391 / 580 225 405.

Bundesnetzagentur Referat Richtfunk

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m² wird empfohlen, das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für eine Anfrage ist das „Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet“ zusammen mit einem Lageplan an die E-Mailadresse 226.Postfach@BNetzA.de zu senden.

Landwirtschaftskammer

Um die auf Seite 13 unter Punkt 7 der Begründung aufgeführten Ziele der Planung zu verwirklichen, kann es zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen kommen. So sind z.B. bei der Ausweisung von Wohngebieten die Schutzansprüche gegenüber Geruchsimmissionen zu gewährleisten, so dass bei Konkretisierung (Aufstellung von B-Plänen) von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 – V61 – 571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen ist. Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.

Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381-9009 15.

10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Unter der Voraussetzung, dass aufgrund der Nutzungsdarstellungen bauliche Vorhaben durchgeführt werden, führt die Aufstellung des F-Plans der Gemeinde Wittbek voraussichtlich zu folgenden Auswirkungen:

- Die landschaftliche Nutzbarkeit des Ackerlandes geht dauerhaft verloren.
- Der Charakter des Landschaftsbildes wird sich verändern.
- Durch Baumaßnahmen kommt es zur Teil- oder Vollversiegelung von Flächen. Die natürliche Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden.
- Die gewachsene Struktur der Lebensgemeinschaften und -stätten wird sich aufgrund der Versiegelung verändern.
- Es entstehen Immissionen während der Baumaßnahmen sowie langfristig gesehen durch zusätzlichen Verkehr (Lärm und Abgase) der neuen Anwohner.
- Durch das Schaffen von zusätzlichem Wohnraum (und der Möglichkeit, nichtstörendes Gewerbe zuzulassen), können die aktuellen Anfragen nach Grundstücken in der Gemeinde be-

dient werden und langfristig auch die prognostizierten Wohnraumbedarfe gedeckt werden. In Zeiten des demographischen Wandels und des Strukturwandels, ist es notwendig der anhaltenden Landflucht entgegenzuwirken. Durch die Bereitstellung von neuem Wohnraum kann einem Wegzug entgegengewirkt werden und es können neue Bürgerinnen und Bürger hinzugewonnen werden. Die Gemeinde wird insgesamt gestärkt.

- Durch Erhalt, Schutz und Neuanlage von wertvollen Grünstrukturen werden Bereiche für die Naherholung geschaffen.

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel des Umweltberichtes

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplans.

Die Belange sind in dem Umfang und Detaillierungsgrad zu ermitteln, der für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange erfolgt vorhabensbezogen auf Ebene der Bebauungsplanung.

Der Gemeinde, als Überwacherin der erheblichen Umweltauswirkungen, wird durch den Umweltbericht die Möglichkeit gegeben, nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c sowie Anhang 1 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wittbek, aufgestellt am 20.10.1998 wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB).

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans (F-Plan) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wittbek. Neben der allgemeinen Betrachtung des Umweltzustandes im Gemeindegebiet stehen die Auswirkungen der Ausweisung für Flächen wohnbaulicher Entwicklungen im Fokus.

1.3 Planungen und Darstellungen

Der überwiegende Teil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittbek bewegt sich "im Bestand", da vorwiegend die bestehenden Nutzungen in den F-Plan aufgenommen wurden. Zudem werden die Darstellungen der Bebauungspläne (B-Plan) Nr. 1, 2, 3 und 5 inhaltlich weitgehend übernommen.

Für die vorliegende Umweltprüfung und Ergebnisdarstellung im Umweltbericht sind diese jedoch nachrangig, vielmehr werden die Ziele, Planungen und Neuausweisungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt, welche potenziell erhebliche Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter haben. Entsprechend werden die Auswirkungen der Neuausweisung von Flächen für Wohnbebauung in den Fokus gestellt.

1.4 Flächenbedarf, Bodenbilanz

Wie bereits erwähnt, geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans vorwiegend die aktu-

ell bestehenden Nutzungen oder die durch B-Pläne bereits festgesetzten Nutzungen wider. Gleichwohl stellt der F-Plan den Zielen und Planungen der Gemeinde entsprechend neue Flächen für Wohnbebauung bzw. Gemischte Bauflächen dar.

Die Darstellungen des F-Plans gliedern sich nach Flächennutzung wie folgt: Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen

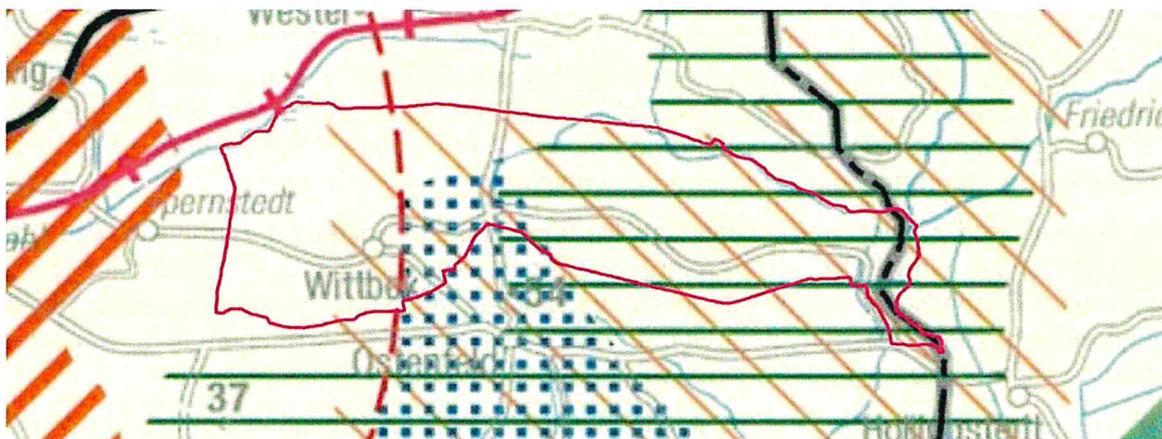


Abb. 10: Landesentwicklungsplan 2010 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010) weist den östlichen Teil der Gemeinde Wittbek als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (braune Schrägschraffur) aus. Die Darstellung wird zum Teil von einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (grüne waagerechte Schraffur) überlagert.

Im Regionalplan des Planungsraums V (2002) durchläuft die Gemeinde Wittbek ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (blaue gestrichelte Linie). Sowohl im Nordwesten Wittbeks als auch im östlichen Gemeindegebiet befinden sich zudem Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (grüne Querstreifen).



Abb. 11: Regionalplan (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

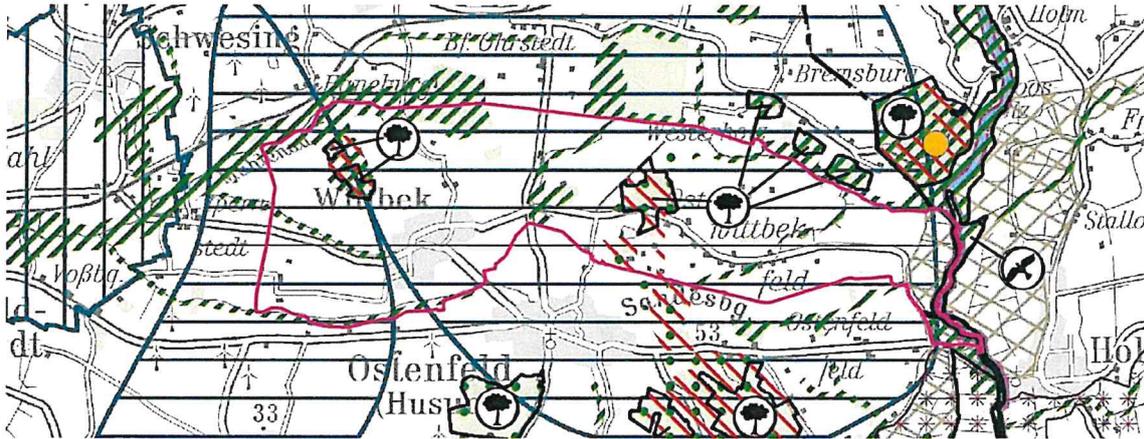


Abb. 12: Landschaftsrahmenplan Karte 1 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans wird Wittbek als ein Trinkwassergewinnungsgebiet eingestuft. Zudem befindet sich im Nordwesten der Ortslage sowie im östlichen Gemeindegebiet im Ortsteil Osterwittbekfeld das FFH-Gebiet „Wälder der Osterfelder Geest“.

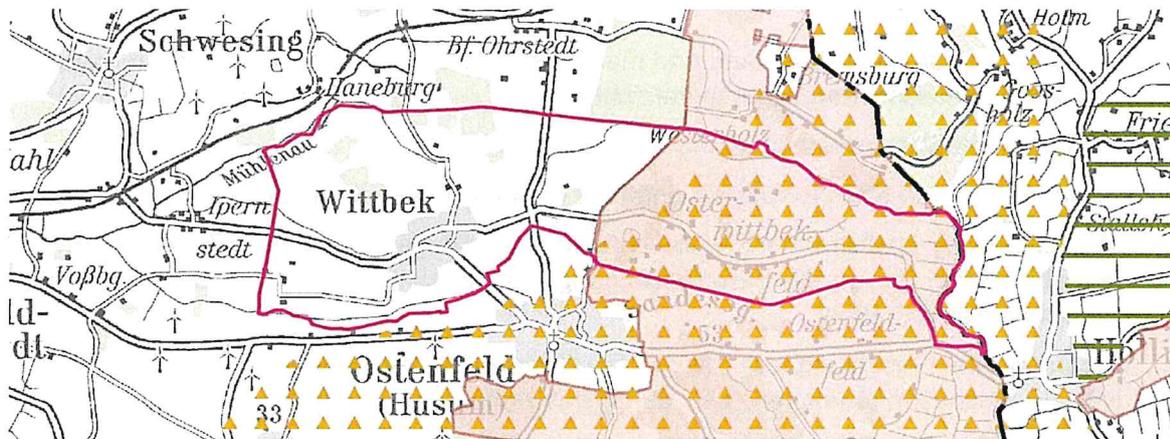


Abb. 13: Landschaftsrahmenplan Karte 2 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

In der Karte 2 wird das östliche Gemeindegebiet als Landschaftsschutzgebiet dargestellt (rot). Teile des Gebiets haben zudem den Status eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung inne (gelbe Dreiecke).

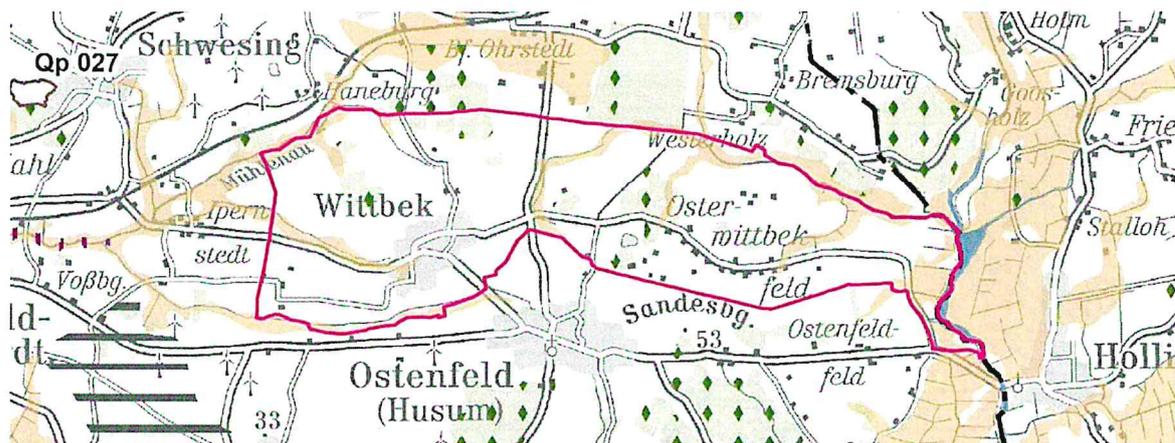


Abb. 14: Landschaftsrahmenplan Karte 3 (Auszug, Gemeindegrenze magenta)

In der Karte 3 ist zu erkennen, dass es sich bei einzelnen Flächen, zumeist entlang von feuchten Flächen um klimasensitiven Boden handelt (gelbe Flächen). Zudem werden im Geltungsbe-
reich mehrere Waldflächen (hellgrün und dunkelgrüne Rauten) dargestellt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wittbek schlägt u.a. folgende Maßnahmen zur Verwirkli-
chung der Ziele des Naturschutzes sowie zur Erhöhung der Erholungseignung der Landschaft
in der Gemeinde vor:

- die Erhaltung von Feuchtgrünland und mesophilem Grünland, indem auf eine Vertiefung der Drainage u. Entwässerungsgräben verzichtet wird
- eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Neuwaldbildung
- die Neuanlage von Kleingewässern und eine naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern
- die Ausweisung konfliktarmer Bereiche für die Siedlungsentwicklung (Priorität östlich des Baugebietes Nr. 2) und die Berücksichtigung der Prinzipien des ökologischen Bauens bei sämtlichen Bauvorhaben
- eine naturnahe Gestaltung und Pflege öffentlicher und privater Grünflächen sowie verschiedene Artenschutzmaßnahmen, z.B. durch das Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse, Insekten, etc.
- verschiedene Maßnahmen an gesetzlich geschützten Biotopen, wie z.B. das Entfernen standortfremder Nadelgehölze in Bruch- und Sumpfwälder oder die Einzäunung einiger Kleingewässer in intensiv genutztem Grünland
- verschiedene Maßnahmenvorschläge für die Eignungsflächen für den Biotopverbund, wie z.B. ein naturnaher Rückbau der Mühlenau und ihrer Zuflüsse oder die langfristige Extensivierung der Grünlandnutzung an der Treene-Niederung
- die Koordination vorhandener Fremdenverkehrsangebote und -einrichtungen mit dem Schwerpunkt „landschaftsbezogener Erholung“ und ein weiterer Ausbau dieses Angebots, z.B. durch Führungen durch die Bauernwälder sowie an der Treene oder der Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes, v.a. durch die Ausweisung von überörtlichen Verbindungen, wie z.B. nach Husum.

Für die sich auf dem Gemeindegebiet befindlichen geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) können vom Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot auf Antrag Ausnahmen zugelassen wer-

den, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG sowie § 21 Abs. 3 LNatSchG).

In folgenden Fachgesetzen und Fachplänen werden keine für diese Umweltprüfung konkreten und relevanten Umweltschutzziele genannt: im Landschaftsprogramm SH, dem BImSchG mit seinen Verordnungen (da diese eher auf die der Bauleitplanung nachfolgenden, vorhabenorientierten Genehmigungsplanung konkretisiert sind), in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-RL und dem Wasser-Haushalts-Gesetz (WHG). Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind insbesondere die §§ der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, entsprechend die Konkretisierung im Landesnaturschutzgesetz (LnatSchG).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Da es sich um eine Neuaufstellung eines F-Plans handelt, wird zunächst ein Überblick über den Bestand der Schutzgüter im gesamten Gemeindegebiet gegeben. Hierbei fließen veröffentlichte Grundlagendaten des Landes sowie überregionale und gemeindliche Planungen mit ein.

Sofern bestehende Nutzungen als Darstellungen in den F-Plan aufgenommen werden, wodurch also keine Veränderung des Bestandes angestrebt wird, ergibt sich kein Untersuchungsbedarf.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen so wie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

Bestand

Die Gemeinde Wittbek ist mit einer Einwohnerdichte von 38 Einwohnern je km² dünn besiedelt und verfügt mit Ausnahme eines Kindergartens über keinerlei Versorgungseinrichtungen. Die nächstgelegene Versorgungsinfrastruktur befindet sich in der Nachbargemeinde Ostenfeld, zu der eine direkte und kurze Verkehrsanbindung besteht. Weitere Versorgungseinrichtungen, auch für den mittel- bis langfristigen Bedarf, befinden sich im ca. 10 km entfernten Mittelzentrum Husum.

Innerhalb des Gemeindegebietes konzentriert sich die Siedlungstätigkeit vornehmlich südlich der Dorfstraße sowie südlich der Hauptstraße bis zum Böwerweg. Dominiert wird dieser Bereich von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Höfen, es kommen jedoch auch kleinere Gewerbebetriebe vor. Eine sogenannte Splittersiedlung befindet sich südöstlich der Ortslage an der Kreuzung Hauptstraße und Böwerweg. Weitere Einzelhäuser und -höfe verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Der Ursprung als landwirtschaftlich wirtschaftendes Dorf bildet sich in der Siedlungsstruktur ab und ist in der Nutzung präsent. Charakteristisch reiht sich die Bebauung locker entlang der Straßen.

Erholungsfunktion

Einrichtungen für den Tourismus und zur Erholungsnutzung bilden verschiedene Wander- und Radwege. Durch das insgesamt dichte Wegenetz mit z.T. wenig befahrenen Straßen bestehen sehr gute Möglichkeiten für Radtouren in der Gemeinde und den Nachbargemeinden. Auch für Spaziergänge und Wanderungen eignet sich Wittbek als Ausflugsziel.

Weiterhin trägt auch die Reitanlage im nördlichen Teil der Gemeinde zur landschaftsbezogenen Naherholung bei.

Die direkt an die als Wohnbauflächen (W) und Gemischte Bauflächen (M) ausgewiesenen angrenzenden Bereiche und Erschließungswege werden allerdings hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Naherholung spielt eine eher untergeordnete Rolle. Eine besondere Funktion der überplanten Flächen und deren Umgebung für den Tourismus ist nicht erkennbar.

Immissionen, Störfallbetrieb

Die aus der landwirtschaftliche Nutzung resultierenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) können zeitlich begrenzt auf die Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen einwirken. Auch der Verkehr kann Immissionen bedingen.

Innerhalb des Gemeindegebietes ist kein Störfallbetrieb vorhanden.

2.1.2 Schutzgut Landschaftsbild

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild, prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 4 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

Bestand

Naturräumlich betrachtet gehört die Gemeinde Wittbek der Bredstedt-Husumer Geest an. Diese ist der nördlichste annähernd geschlossene Hochgeestkomplex der Schleswig-Holsteinischen Geest. Im Grundgefüge zeichnet sich die Bredstedt-Husumer Geest durch eine Reihe saaleiszeitlicher Endmoränenhöhen vorwiegend west-östlicher Streichrichtung aus, zwischen denen weichseleiszeitliche Schmelzwasserrinnen liegen. Diese Talrinnen, zu denen auch das Flussbett der Mühlenau und der Krummbek gehören, bilden ein sich verzweigendes System und sind teilweise vermoort. Das Treenetal im Osten der Gemeinde gehört zur Eider-Treene-Sorge-Niederung, die weitgehend von Niedermoor- und Auenböden eingenommen wurden. In der Niederung ragen im Gemeindegebiet einzelne Dünen leicht heraus.

Das Gemeindegebiet hat für die Husumer Geest ein verhältnismäßig starkes Relief, welches vom Norden nach Süden ansteigt. Der höchste Punkt Wittbeks an der Grenze zur Gemeinde Osterfeld beträgt ca. 45 m ü. NHN. Am nördlichen Rand der Gemeinde befinden sich die Niederungen von Mühlenau und Krummbek, die zum Teil niedriger als 5 m ü. NHN liegen. Im Treenetal liegen einige Flächen unter 0 m ü. NHN.

Auf sämtlichen Flächen, auch auf denen, deren Nutzungsart gleich geblieben ist, hat sich im Laufe der Zeit eine starke Veränderung vollzogen. Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft haben die meisten Grünlandflächen an Artenreichtum verloren.

Ca. 87% der Gemeindefläche werden landwirtschaftlich genutzt, sodass die Landschaft wesentlich durch die Landwirtschaft geprägt ist. Intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung umgibt auf dem überwiegenden Teil der Fläche die darin verstreut liegenden Einzelhöfe und -häuser sowie die lockere Bebauung der Ortslage von Wittbek.

Größere Waldbestände finden sich nördlich und südlich der Osterwittbekfeld sowie nordwestlich der Ortslage. Es handelt sich überwiegend um ältere, gut entwickelte Laubwaldbestände. Nur kleinflächig sind naturferne Nadelwaldbestände angepflanzt worden. Unter einem Schirm alter, einzelstehender Eichen sind inzwischen andere Laubgehölze, wie Buche oder Esche, aufgewachsen. Die Waldbestände werden überwiegend extensiv genutzt. Innerhalb der Ortslage verlaufen einzelne Baumreihen an kleineren Gemeindestraßen.

Die Treene bildet die östliche Grenze des Gemeindegebiets. Sie ist bedeiht, wodurch kein direkter Zusammenhang mehr zur ehemaligen Flussaue besteht. In diesem Abschnitt hat die Treene steile Ufer, sodass kein Uferröhricht ausgebildet ist. Zudem wird das Ufer beweidet.

Der heutige Zustand mit einem Waldanteil von ca. 5% ist das Ergebnis der Inkulturnahme der Landschaft durch den Menschen. Bereits im späten Mittelalter haben sich anstelle des Waldes ortsnahe Äcker und in den ortsfernen Bereichen vielfach Heide entwickelt. Mit der Verkoppelung ging im 18. Jhd. eine weitere starke landschaftliche Veränderung einher. Die zuvor gemeinschaftlich genutzten Flächen wurden aufgeteilt und einzelnen Besitzern zugewiesen. Zwischen den Flächen mussten Knicks angelegt werden, die z.T. auch heute noch die Landschaft gliedern. Im Rahmen der Flurbereinigung 1969 bis 1977, kam es in großen Umfang zur Zusammenlegung von Flächen, zur Bodenmelioration, insbesondere dem Ausbau der Vorflut. Die Mühlenau, Krumbek und Treene wurden begradigt, die Treene zusätzlich eingedeicht. Mit der Flurbereinigung sind große zusammenhängende Feuchtwiesenbereiche, wie sie noch in den 60er Jahren vorkamen, verschwunden.

2.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

Bestand

Während das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten vorwiegend von der Ausprägung der abiotischen Standortfaktoren sowie der Art und Intensität der Nutzung eines Lebensraumes abhängt, kann sich das Vorkommen bestimmter Tierarten sowohl an den abiotischen Standortfaktoren, der Art und Intensität seiner Nutzung, dem Vorhandensein einzelner Arten wie auch dem Vorhandensein von Strukturen und ihrer Vernetzung miteinander orientieren. Das Gefüge der an einem Standort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten bildet daher die unterschiedlichen Qualitäten eines Lebensraumes ab und umgekehrt kann vom Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen auf das mögliche Vorkommen bestimmter Arten geschlossen werden.

Die biologische Vielfalt bezeichnet sowohl die Arten- wie die innerartliche Vielfalt als auch die Vielfalt der Lebensräume. Sie weist auf die Ausstattungsvielfalt eines Gebietes hin.

Besonderen gesetzlichen Schutz genießen sowohl seltene Arten im Einzelnen als auch seltene Artengemeinschaften in Form von definierten Lebensraumtypen bzw. Biotopen, also zusammen mit allen abiotischen und strukturellen Eigenschaften eines Standortes.

Aufgrund der grundlegenden Verknüpfung von Lebensraumtyp und potenziellem Arteninventar werden im Folgenden die im Landschaftsplan der Gemeinde Wittbek genannten Biotoptypen aufgeführt und ihr Vorkommen stichwortartig umrissen. Ihnen werden Tierartengruppen zugeordnet, für die sie eine besondere Bedeutung aufweisen:

Biotoptyp	Vorkommen im Gemeindegebiet	Dominante Pflanzenarten	bedeutend für Tierartengruppe
Acker	über das gesamte Gemeindegebiet verteilt		Vogelarten, wie z.B. der Kiebitz
Grünland-Einsaat + Futtergräser	über das gesamte Gemeindegebiet verteilt, im Osten des Gemeindegebiets etwas höherer Anteil		
Nährstoffreiches Grünland	über das gesamte Gemeindegebiet verteilt, häufigster Biotoptyp in der Gemeinde	Deutsches Weidelgras, Weiß-Klee, Wiesen-Löwenzahn	
Feuchtgrünland	v.a. in der Treeneniederung, einzelne Flächen in der oberen Krümmbekeniederung	Deutsches Weidelgras, Knick-Fuchschwanz, Kriechender Hahnenfuss, Rasenschmiele, Weiß-Klee, Wolliges Honiggras	
Nassgrünland	Waldstück bei Osterwittbekfeld	s. Feuchtgrünland, Sumpfdotterblume, verschiedene Binsen- und Seggenarten	
Mesophiles Grünland	einige Flächen auf den Dünen im Treenetal	Weidelgras-Weißklee-Weide, Spitzwegerich, Schafgarbe, Kleiner Sauerampfer, Ruchgras	spezialisierte Wirbellose
Brache	im Bereich der Krümmbek	Quecke, Ackerkratzdistel	Insekten, Niederwild
Säume, Kraut- und Staudenfluren	die größte Kraut- und Staudenflur befindet sich beim ehemaligen Bodenabbau westlich der Fischteichanlage Säume v.a. entlang von Straßen und Wegen	Kraut- und Staudenflur: Brennessel, Rainfarn, Ferkelkraut, Besenginster, Goldraute, Trockenrasen mit Berg-Sandglöckchen, Schafschwingel, Kleines Habichtskraut, Flechten, Moose Säume: Bergsandglöckchen, Acker-Witwenblume, Besenheide	Kraut- und Staudenflur: Heuschrecken Säume: Schmetterlinge, Schwebfliegen und weitere Blütenbesucher
Quelle	in einer landwirtschaftlich genutzten	Flatterbinse, Wasser-	Krebse, Schnecken,

	Fläche am Rande eines Waldstückes	nabel, Helmkraut, Gliederbinse	Wassermilben, Strudelwürmer
Naturnahe Kleingewässer (überwiegend Tränkekuhlen)		Weißes Straußgas, Flutender Schwaden, Gifthahnenfuß, Zweizahn, Sumpfmisse	Heidelibellenarten, Dornschröcke
Teich (Fisch- und Klärteiche)	Fischteiche im Oberlauf der Holmsbek; Klärteiche im Nordosten der Gemeinde	Fischteiche: schmaler Röhrichtbereich	Fischteiche: Wasservogel
Fluss/ Bach	Fluss: die Treene, als naturnahes Fließgewässer, bildet die östliche Grenze des Gemeindegebiets Bach (überwiegend Charakter von künstlich angelegten Vorflutern): z.B. Ostfelder Graben, Mühlenau, weite Strecken der Krumbek	Fluss: Igelkolben, Flutender Hahnenfuß	
Sielzug, Vorfluter, Graben	Schwerpunkt der stärker wasserführender Gräben mit artenreicherer Vegetation ist die Treeneniederung	Gewässer, die zeitweiliger Wasser führen: Brennnessel, Kohldistel, Mädesüß, Sumpfsiest, Wald-Engelwurz; stärker wasserführende Gräben: Röhrichtbestände mit Rohrglanzgras und Wasserschwaden, Wasserstern, Wasserfeder	
Laubwald	Schwerpunktbereiche nördlich und südlich der Osterwittbekfeld, südlich der Husumer Mühlenau an der nördlichen Gemeindegrenze und nordwestlich der Ortslage am Knut Weg	Eiche, Buche, Erle, Esche; Frühblüter, wie Buschwindröschen, Scharbockskraut, Binkelkraut	zahlreiche Käferarten, Schwarzspecht, Hohltaube, verschiedene Fledermausarten; Randbereiche als Verbreitungsschwerpunkte des Laubfrosches
Nadelwald	größtenteils Mischwälder mit Nadel- und Laubbäumen; reine Nadelwaldbestände nördlich angrenzend an die Osterwittbekfeld sowie zwischen der Dorfstraße und Sprüng	Fichte, Sitka-Fichte, Douglasie	Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Fichtenkreuzschnabel
Feldgehölz	s. Laubwaldbestände	Eiche, Esche, Erle	Mäusebussard, Habicht, Grasfrosch, Erdkröte
Gebüsch	verteilt im Gemeindegebiet an Gräben, Gewässerufnern und als stra-	Weide	Braunkehlchen, zahlreiche Insekten

	ßenbegleitende Gebüsche		
Baumreihe	vereinzelt entlang von Straßen und wegen im Gemeindegebiet		
Knick (umfasst Wallhecken, ebenerdige Gehölzstreifen und gehölzlose Wälle)	über das gesamte Gemeindegebiet verteilt	Weißdorn, Schlehe, Wildrose, Hasel, Eiche, Spierstrauch, Esche, Buche, Tüpfelfarn, Drahtschmiele, Quecke, Kleines Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut, Hain-Simse, Schafgarbe	zahlreiche Vogelarten, wie z.B. Mäusebussard, Misteldrossel, Höhlenbrüter

Da die Landschaft einem fortwährenden Wandel unterliegt, ist der konkrete Nachweis über das Vorkommen geschützter Arten und Lebensraumtypen zeitlich wie räumlich einzelnen Bauleitplänen bzw. Bauvorhaben zuzuordnen.

Geschützte Biotope außerhalb von Schutzgebieten im Gemeindegebiet:

- Kleingewässer
- Quellbereich
- Bruch- und Sumpfwald
- naturnaher Bachabschnitt
- Moor
- Heide und Trockenrasen
- sonstige Sukzessionsflächen

Darüber hinaus sind die Mühlenau-Niederung und ihre Zuflüsse, die Krummbek und Holmsbek und ihre angrenzenden Bereiche, die Treeneniederung sowie verschiedene Bachniederungen (Graben 3, Ostfelder Graben, Zufluss zur Krummbek) im landesweiten Biotopverbundsystem als Hauptverbund- bzw. Nebenverbundachse dargestellt.

Die Wälder der Ostfelder Geest, die z.T. auf dem Gemeindegebiet Wittbeks liegen, sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Im Gemeindegebiet von Wittbek befinden sich zudem mehrere Kompensationsfläche.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gemäß BauGB sollen die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind bei der Flächeninanspruchnahme folgende Grundsätze zu beachten:

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

Das Gemeindegebiet von Wittbek hat eine Größe von ca. 1989 ha. Hiervon werden 14,2 ha als Wohnbaufläche sowie 27,2 ha als Gemischte Baufläche ausgewiesen.

2.1.5 Schutzgut Boden und Wasser

Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen. Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe.

Bestand Boden

Die Böden Wittbeks sind zum größten Teil aus saaleiszeitlichen Ablagerungen entstanden.

Im Westen des Gemeindegebiets überwiegen saaleiszeitliche Schmelzwassersande, die teilweise von Flugsand überlagert sind. Der vorherrschende Bodentyp ist Podsol und in Bereichen mit hohem Grundwasserstand auch Gley bzw. Podsol-Gley.

Östlich von Wittbek befindet sich v.a. Fließerde über Geschiebelehm. Gleye und Podsol stellen hier ebenfalls die vorherrschenden Bodentypen dar.

Östlich der Landesstraße L38 liegt ein Bereich, der durch sandige bis tonige Beckenschluffen geprägt ist. Da es sich hierbei um nährstoffreichere Böden handelt, überwiegen hier Braunerden, die z.T. podsoliert und vergleyt sind. Östlich hieran stehen Geschiebelehme über Geschiebemergel an. Hier liegen v.a. Braunerden vor, die in Bereichen mit hohem Grundwasserstand ebenfalls vergleyt sind. In diesem Bereich befinden sich die fruchtbarsten Böden des Gemeindegebiets.

Die Täler der Bäche sind ebenfalls aus saaleiszeitlichen Ablagerungen entstanden. Über den saaleiszeitlichen Schmelzwassersanden stehen jedoch überwiegend jüngere Ablagerungen an.

Im Bereich der Gemeinde wird das Treenetal von tonigen Aueablagerungen gebildet, in die teilweise Torf eingelagert ist. Im südlichen Bereich ragen aus den Ablagerungen aus dem jüngeren Sediment einige Dünen heraus. Neben Aueböden sind auch Niedermoorböden vorhanden.

In den zentralen Bereichen der Täler von Mühlenau, Krummbek sowie der Gräben im Südwesten der Gemeinde hat sich Niedermoor gebildet. Lediglich an den Rändern befinden sich z.T. noch Schmelzwassersande.

Podsolböden weisen eine geringe Nährstoffspeicherfähigkeit auf. Durch den Umbruch der Ortschaft und Düngung sind die meisten Böden allerdings landwirtschaftlich nutzbar, weisen aber im Vergleich zu Braunerden eine geringere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Bei ackerbauli-

cher Nutzung besteht Erosionsgefahr, auch wenn das Ausmaß von Winderosionen in den letzten Jahrzehnten deutlich reduziert wurde. Mit Ausnahme der Dünen im Treenetal gibt es keine extrem nährstoffarmen und trockenen Sandböden im Gemeindegebiet.

Gleye sind Böden, in denen das Grundwasser zumindest zeitweilig bis in den Oberboden ansteht. Sie haben sich v.a. in Senken und in Bereichen gebildet, in denen unter den Sanden wasserstauende Lehm- und Mergelschichten anstehen. Durch den hohen Grundwasserstand, ist ihre landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit besser als die der trockeneren Geestböden. Pseudogleye sind hingegen nicht vom Grundwasser beeinflusst. Sie bilden sich, wenn stauende Schichten in den feuchten Jahreszeiten für einen zeitweiligen Anstau des Wassers sorgen. Die Erosionsgefahr ist durch die insgesamt bessere Wasserversorgung der Böden geringer als die der trockenen Podsole. Gleye, die bei natürlichem Wasserhaushalt bis nahe der Oberfläche sehr nass sind, besitzen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial und stellen geeignete Standorte für Nasswiesen, Erlen-Eschen und Eichen-Hainbuchenwälder dar.

Braunerden und Podsol-Braunerden sind relativ gut nährstoffversorgt. Sie treten in Bereichen mit schluffigem und tonigem Sediment, vorwiegend im östlichen Gemeindegebiet, auf. Die Erosionsgefahr ist hier relativ gering. Als natürliche Vegetation ist auf diesen Böden Buchenwald zu erwarten.

Niedermoorböden sind durch einen hohen Anteil organischer Substanz und einen von Natur aus relativ hohen Nährstoffgehalt gekennzeichnet. Im natürlichen Zustand sind sie sehr nass, sodass sich absterbendes Pflanzenmaterial anreichert. Um Niedermoore landwirtschaftlich nutzen zu können, ist ihre Entwässerung notwendig. Dabei kommt Sauerstoff an die wassergesättigten oberen Torfschichten, die daraufhin oxidieren, sodass neben der entwässerungsbedingten Sackung erheblicher Torfschwund eintritt. Dabei wird Kohlendioxid in beträchtlichen Mengen an die Atmosphäre abgegeben. Durch Mineralisierung und Sackung der Moorböden kommt es zur Ausbildung von Verdichtungshorizonten, die den Wasserhaushalt und die Nutzungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen. Das Biotopentwicklungspotenzial der Niedermoorböden ist dementsprechend hoch. Bei hochanstehendem Grundwasser können sich hier Biotope wie Bruchwald, Großseggenrieder und Nasswiesen entwickeln.

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in §1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

Bestand Wasser

Bezüglich des Wasserabflusses wird die Gemeinde in zwei Teile unterschieden. Der westliche Teil des Gemeindegebiets entwässert über die Mühlenau nach Westen in die Nordsee. Der größere, östliche Teil entwässert über die Treene.

Das gesamte Gewässersystem und der Wasserhaushalt im Gemeindegebiet sind stark durch den Menschen geprägt. Die Bäche wurden vertieft und bis auf wenige Streckenabschnitte begradigt. Die Treene und der Unterlauf der Krummbek wurden bedeiht und somit von ihren natürlichen Auenbereichen abgeschnitten. Dies hatte neben dem Verlust natürlicher Lebensgemeinschaften auch eine schnellere Abführung des Niederschlagswasser zur Folge. Hierdurch ist der Grundwasserstand in vielen Bereichen und die Grundwasserneubildungsrate insgesamt gesunken. Durch die Flächenversiegelung in den Siedlungen wird ein großer Teil des dort anfallenden Niederschlagswassers oberflächlich über die Kanalisation abgeführt, wodurch die Grund-

wasserneubildung ebenfalls herabgesetzt wird. Die Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk Osterwittbekfeld aus tieferen Grundwasserleitern, die durch bindige Ablagerungen überlagert und vom oberflächennahen Grundwasser getrennt sind. In Teilbereichen ist es jedoch möglich, dass diese Deckschicht fehlt und ein Austausch zwischen beiden Grundwasserleitern besteht. Daher ist es notwendig, dass Stoffeinträge auch in das oberflächennahe Grundwasser vermieden werden.

In der Gewässergütekarte von Schleswig-Holstein sind im Gemeindegebiet von Wittbek die Gewässergüte der Treene, der Krummbek und der Mühlenau dargestellt worden. Während die Krummbek und die Treene als mäßig belastet eingestuft werden, befindet sich die Mühlenau in einem schlechten Zustand. Im Oberlauf ist sie als stark verschmutzt eingestuft worden. Derartige Gewässerabschnitte sind stark mit organischen sauerstoffzehrenden Stoffen belastet und weisen einen geringen Sauerstoffgehalt auf. Die Artenvielfalt ist entsprechend gering. Im mittleren Gewässerabschnitt ist die Mühlenau als kritisch belastet eingestuft worden; auch hier kann es zu starkem Sauerstoffmangel und Fischsterben kommen. Für die übrigen Gewässer des Gemeindegebiets liegen keine Untersuchungen vor.

Während die Trinkwasserversorgung im größeren, östlichen Teil Wittbeks in die Zuständigkeit der Wasserwerke Osterwittbek fällt, wird das westliche Gemeindegebiet durch die Wasserwerke Rantrum versorgt.

In der landwirtschaftlichen Fläche liegende, künstlich angelegte Tränkekühen, dienen als Regenwasserreservoir und der Versorgung des Weideviehs.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt.

Der Landkreis Nordfriesland liegt im Einflussbereich des atlantischen Klimateils, der sich durch ein besonders ausgeglichenes Klima auszeichnet. Ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie einer geringen Zahl an Frost- und Schneetagen sind typische Merkmale für das ozeanisch geprägte Klima. Insbesondere während der Vegetationsentwicklung im Frühjahr sind die Auswirkungen des Klimateils spürbar. Die im Vergleich zu anderen Gemeinden, wie z.B. Lübeck oder Neumünster, um 1 Grad niedrigere Durchschnittstemperatur in den Monaten April und Juni führt zu einem verzögerten Wachstum um ca. 2-3 Wochen.

Während des Winters steht Nordfriesland unter dem erwärmenden Einfluss des Meeres, sodass das Januarmittel nicht unter 0 Grad sinkt. Die nur langsam ansteigenden Meerestemperaturen im Frühjahr führen zu einem kühlen März und April. Das höchste Monatsmittel fällt mit Julitemperaturen zwischen 16 und 17 Grad ebenfalls relativ niedrig aus.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt in Wittbek bei ca. 850 mm. Die Verteilung des Niederschlags über das Jahr hängt eng mit dem Steigen und Abfallen der Meerestemperatur zusammen. Während die Monate Februar bis Mai recht niederschlagsarm sind, nimmt der Niederschlag ab Juli, wenn das Meer wärmer geworden ist, zu. Insgesamt sind die Niederschlagsmengen der Herbst- und Wintermonate mit Ausnahme des Februars erheblich größer als die der Frühlingsmonate.

Die Klimabedingungen des Gemeindegebiets sind relativ homogen, da sich aufgrund des Fehlens von engen Tallagen und des nahezu permanent vorhandenen Windes kaum ein spezielles Lokalklima bilden kann. Lediglich in den Niederungen und kleinen Senken kann örtlich eine höhere Nacht- und Spätfrosthäufigkeit auftreten ebenso wie eine erhöhte Nebelbildung in den Niederungen von Treene, Krummbek, Mühlenau und Ostfelder Graben.

In einzelnen Bereichen, wie z.B. an Windschutzpflanzungen, in Wäldern oder innerhalb der Ortschaft, entsteht ein besonderes Mikroklima. Beispielsweise kann sich das Mikroklima von Windschutzpflanzungen erheblich verbessern, da die drohende Verwehung der Bodenkrume durch ein Sinken der Windgeschwindigkeit gemindert wird und dadurch die Verdunstung im Nachbereich des Windschutzes sinkt. Es kommt zu größeren Niederschlagsmengen, erhöhter Taubildung und Schneeablagerung. Diese Erscheinungen wirken sich insgesamt positiv auf die Lebensbedingungen von Flora und Fauna im Bereich der Windschutzpflanzungen sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aus.

Bestand Luft

Eine regelmäßige Überwachung der Luftqualität findet mit Ausnahme der im ca. 18,5 km entfernten Eggebek betriebenen Ozonmessstation in der Region nicht statt. Eine Grundbelastung der Luft ist in allen Gebieten Deutschlands, auch in den industriefernen Regionen wie Nordfriesland, festzustellen. Aufgrund des weiträumigen Transportes von Schadstoffen bestehen auf Gemeindeebene kaum Einflussmöglichkeiten auf diese Belastungen. Hinzu kommen weitere lokale Quellen, wie einige Gewerbetriebe oder auch die privaten Haushalte. Vor allem durch die Verbrennung von Öl und Gas werden Schadstoffe über die Schornsteine freigesetzt.

Eine erhebliche Schadstoffbelastung geht von den stärker befahrenen Straßen, vor allem von der L38 und der K134, aus. Aufgrund der Hauptwindrichtung sind die östlich der Straße gelegenen Bereiche stärker betroffen als die westlich gelegenen. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die im Bereich der Ortsdurchfahrt der K 134 in Wittbek zu Beeinträchtigungen führen.

Im Frühjahr und Herbst kommt es zu Geruchsbelästigungen durch die Ausbringung von Gülle.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 (5) BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile ist im § 2 (1) Nr. 13 BNatSchG geregelt.

Als Kulturgüter werden Objekte bezeichnet, die für die Allgemeinheit eine besondere kulturelle, historische oder ästhetische Bedeutung haben. Dazu gehören grundsätzlich alle Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DschG) Schleswig-Holstein. Neben Gebäuden und Denkmalbereichen zählen hierzu auch Gärten, Parks und Friedhofsanlagen und andere vom Mensch besonders gestaltete Landschaftsteile sowie archäologische Denkmale.

Für die Gemeinde Wittbek sind folgende Baudenkmale in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege SH eingetragen (Stand: Oktober 2020):

Bauernhof - Dorfstraße 18

- Baujahr 1910/1936; eingeschossiger, in die 5 gebauter Backsteinbau mit schiefergedeckten Halbwalmdächern, Wohnteil mit Backengiebel, Wirtschaftsteil mit verbrettertem Drempeel und Lootor

Wohn- und Wirtschaftsgebäude - Dorfstraße 41

- Baujahr 1929; eingeschossiges Backsteinwohnhaus unter Schopfwalmdach mit zweigeschossigem Mittelrisalit, Mauerwerk mit Rustizierungen, rückwärtiger Stalltrakt unter Mansarddach

Wohn- und Wirtschaftsgebäude – Osterwittbekfeld 16

- Baujahr 1881; eingeschossiger, traufständiger Backsteinbau vom Typus des Geesthardenhauses, reetgedecktes Halbwalmdach, geschlammte Fassade, Zwerchhaus über dem Haus

Im Gemeindegebiet befinden sich zudem zahlreiche archäologische Denkmäler. Die Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein nennt für das Gebiet folgende Denkmale (Stand: Januar 2016):

- Grabhügel (aKD- ALSH-Nr. 001 796)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 797)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 798)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 799)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 800)
- Grabhügel (aKD-ALSH-Nr. 001 801)

In der Gemeinde Wittbek sind zurzeit weder Denkmalbereiche noch Grabungsschutzgebiete ausgewiesen. Ebenso liegen keine anerkannten Welterbestätten im Gemeindegebiet.

Größere zusammenhängende archäologische Interessensgebiete erstrecken sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Aus Sicht des Denkmalschutzes sind im Gemeindegebiet weiterhin die Treenedeiche als Teil der historischen Kulturlandschaft sowie das Treene- und Krumbeketal als archäologisches Interessengebiet bemerkenswert.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Gemeinde Wittbek stellt den Flächennutzungsplan mit der Funktion eines langfristigen Sicherungs- und Entwicklungsinstrumentes auf. Insbesondere die bedarfsgerecht und konfliktarm gewählten Flächen gewährleisten mittel- und langfristige einen schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Ohne die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden Steuerungs- und Entwicklungsmöglichkeiten könnte eine eher zufallsbedingte Entwicklung der Gemeinde in der (Siedlungs-)Flächenentwicklung negative Folgen für die Umwelt bzw. die einzelnen Schutzgüter haben. Ohne eine planerische Grundlage könnte beispielsweise eine stärkere Zersiedlung der Landschaft oder eine ineffizientere Bodennutzung erfolgen.

Alternativ könnte eine Nullvariante auch zu einem vollständigen Entwicklungsstopp in der Gemeinde führen. In diesem Falle könnten auf kommunaler Ebene keine notwendigen Lösungen für Herausforderungen wie den demographischen Wandel oder den Klimawandel gefunden werden. Gleichzeitig wäre ohne Entwicklungsmöglichkeiten der Erhalt der ortsansässigen Unternehmen nicht gesichert geschweige denn Neugründungen möglich. Entsprechend könnte die

lokale Wertschöpfung stagnieren oder schrumpfen, was der Gemeinde die wirtschaftliche Grundlage entziehen würde.

2.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Mensch

Ziel ist es, die Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll auch der Mensch selbst vor schädlichen Umwelteinflüssen geschützt werden.

Um dies zu erreichen sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Entsprechend sind Immissionsgrenzwerte z.B. für Lärm- und Luftschadstoffe, insbesondere in zu Wohn- und Erholungszwecken genutzten Gebieten, einzuhalten.

Immissionen

Durch die Schaffung zusätzlicher Wohnbaumöglichkeiten und der damit eventuell einhergehenden steigenden Anwohnerzahl kann sich das Verkehrsaufkommen im Bereich der Ortslage erhöhen. Dies führt in erster Linie zu einer Erhöhung der Immissionen (Abgase, Lärm) für die benachbarten Anlieger. Da das erhöhte Verkehrsaufkommen jedoch nur relativ ist und sich im Wesentlichen nur innerhalb kurzer Zeitabschnitte (zu den Stoßzeiten morgens und abends) abspielt, ist voraussichtlich mit keiner erheblichen Verschlechterung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen. In der Gesamtbetrachtung verlagert sich das Verkehrsaufkommen zudem lediglich, wodurch nicht mit einer Zunahme von Emissionen zu rechnen ist, es sei denn die neuen Bewohner schaffen sich zusätzliche Automobile an.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung der zusätzlich geplanten Wohnbaufläche können zudem vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch Maschinen und Geräteeinsatz auftreten, die jedoch nur temporärer Art sind.

Erholungsfunktion

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird nicht erwartet da keine der Vorhabenflächen derzeit für Erholungszwecke genutzt werden. Entsprechend wird es durch die geplante Bebauung zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Erholungsfunktion kommen, zumal eine Vielzahl unbebauter Freiflächen innerhalb der Ortslage erhalten bleiben wird.

Für die Bewohner der örtlichen Randlage wird es durch die neue Wohnbebauung zu einer Einschränkung der bisher ungestörten Sichtbeziehungen in die freie Landschaft kommen. Diese beschränkt sich jedoch lediglich auf eine geringe Zahl der benachbarten Anwohner und führt zu keiner erheblichen Einschränkung der Lebensqualität oder Gesundheit.

2.3.2 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Ausweitung der Siedlungsfläche kommt es zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen. Landschaftstypische Strukturen, wie Knicks/ Feldgehölze, sind bereits teilweise vorhanden. Etwaige zusätzliche Anpflanzungen zur verträglicheren Einbindung in die Landschaft sind im nachgelagerten B-Plan- bzw. Genehmigungsverfahren festzusetzen.

Durch die Bebauung und Gestaltung der Grundstücke und ihrer Erschließung wird sich das gewohnte Ortsbild nur behutsam verändern, da sich die geplante Wohnbebauung in das charakteristische Ortsbild einfügt und diese verträglich ergänzt.

2.3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei den noch zu entwickelnden Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen, entsprechend ist nicht mit dem Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Lediglich die zum Teil vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Durch ausreichende Abstände zu solch sensiblen Biotopstrukturen bleiben diese von der Planung unberührt. Entsprechend sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tieren zu erwarten.

Sollten sich im Rahmen der nachfolgenden Bauleit- oder Genehmigungsverfahren doch Eingriffserfordernisse ergeben, sind diese mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend auszugleichen.

2.3.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergeben sich Fang- und Schädigungsverbote sowie Störungsverbote für unter dem besonderen Artenschutz stehende Arten.

Anhand der Bestandsaufnahme und den hier ermittelten Daten erfolgte eine Potenzialabschätzung mit dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen diese Verbote durch die geplanten Vorhaben aus folgenden Gründen nicht zu erwarten ist:

- Aufgrund der geringen Biotopvielfalt und der geringen Wertigkeit der direkten Eingriffsflächen ist davon auszugehen, dass keine besonders geschützten Arten anzutreffen sind.
- Die Situation für die hecken- und knickbewohnenden Brutvögel wird sich durch die Planung nicht relevant ändern, da diese weitgehend unbeeinträchtigt bleiben. Die bestehenden Knicks bleiben von den geplanten Vorhaben grundsätzlich unangetastet.
- Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Lebensstätten ist ebenso gegeben wie die gesamtäumliche ökologische Funktionsfähigkeit. Zudem stünden für diese größten teils toleranten, störungsunempfindlichen Arten in räumlicher Nähe vergleichbare Strukturen als Ausweichhabitat zur Verfügung.

Dennoch sollten im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung die Flächen durch entsprechende Untersuchungen auf artenschutzrechtliche Zulässigkeit überprüft werden, um Beeinträchtigungen / Konflikte auszuschließen bzw. ggf. erforderliche (CEF-)Maßnahmen einzuplanen.

2.3.5 Netz Natura 2000

Im Gemeindegebiet und somit im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt das FFH-Gebiet „Wälder der Osterfelder Geest (DE-1521-391)“. Dieses verfolgt vorrangig das Ziel Ausbildungen des Waldmeister Buchenwaldes bis hin zu bodensauren nährstoffarmen Eichen-

mischwäldern sowie das häufig noch intakte Gewässersystem (mit Quellen, Quellbächen, mäandrierenden Bächen und Tümpeln) zu erhalten.

Innerhalb des FFH-Gebietes oder in unmittelbarer Nähe sind keine baulichen Entwicklungen geplant.

Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen der geplanten Nutzungen und der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Natura-2000-Gebietes bestehen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demnach aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

2.3.6 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Flächen liegen vorwiegend im Bereich der Bodentypen Podsol und Gley bzw. Podsol-Gley und werden derzeit als Grünland genutzt. Sie weisen unterschiedliche Höhen und somit auch unterschiedliche Wasserregime auf. Durch den Einsatz von Baumaschinen kann Boden verdichtet werden. Bei Umsetzung der Planung wird Boden versiegelt werden. Beides führt zu einer Zerstörung des Bodens als Lebensraum für Bodenorganismen. Zugleich verringert es die Wasserdurchlässigkeit, die Wasserspeicherfähigkeit, die Filtereigenschaften und die Grundwasserneubildungsrate. Fremdboden wird eingebracht und verändert die landschaftstypischen Bodeneigenschaften. Durch die Arrondierung an bestehenden Siedlungsstrukturen und die Nutzung bestehender Straßen und Zuwegungen wird der Flächenverbrauch jedoch möglichst gering gehalten.

Um den Anteil vollversiegelter Fläche zu minimieren, soll im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung eine flächensparende Bebauung angestrebt werden. Dabei sind Wohnformen wie Mehrfamilien und / oder Reihenhäuser in Erwägung zu ziehen. Des Weiteren sind nicht versiegelte Flächen möglichst vor Verdichtung zu schützen und der Verbleib des anfallenden Bodens auf dem Baugebiet ist anzustreben. Nach Möglichkeit sollte zudem ein naturnahes Wassermanagement auf den Flächen installiert werden (z.B. Regenwasserversickerung). Die unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen insbesondere die Flächenversiegelung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

2.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Jede Planung führt zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Oberflächen. Insbesondere vorhandene Vegetation wird ggf. beseitigt und ein Teil der Fläche versiegelt. Hierdurch wird die Assimilationsleistung von flächigen Pflanzenbeständen unterbunden. Ihre Sauerstoffproduktion und -abgabe an die Atmosphäre entfällt. Ebenso entfällt ihre Verdunstung, die Kühleffekte bewirkt. Im Gegensatz dazu erwärmen sich versiegelte und vegetationsfreie Flächen schneller, speichern dadurch mehr Wärme und strahlen diese bei Tag und Nacht ab. Die Luft über vegetationslosen Flächen wird daher stärker erwärmt, als über Flächen mit Pflanzenbewuchs. Dies kann zur stärkeren Austrocknung umliegender Flächen führen.

Grundsätzlich soll auf allen überplanten Flächen der Anteil der Bodenversiegelung möglichst gering gehalten werden, um negative Kleinklimaeffekte zu minimieren.

Durch die Ausweisung von Wohnbau- und Gemischten Bauflächen wird sich das Mikroklima wenig verändern, da den versiegelten/bebauten Flächen große Gartenanteile mit Grünflächen und Gehölzen gegenüberstehen. Durch die Schaffung zusätzlicher Wohnbaumöglichkeiten und der damit eventuell einhergehenden steigenden Anwohnerzahl kann sich zwar das Verkehrsauf-

kommen im Bereich der Ortslage erhöhen, entsprechend ist auch mit einem leichten Anstieg von Abgasimmissionen in der Ortslage zu rechnen. Aufgrund der ausgeprägten Ländlichkeit der Gemeinde und nach wie vor geringem Verkehrsaufkommen werden jedoch die hinzukommenden Schadstoffimmissionen aus dem Straßenverkehr kaum messbar sein.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die unter Kapitel 2.1.7 genannten Kultur- und Archäologischen Denkmäler kann eine Betroffenheit durch die Planaufstellung ausgeschlossen werden. Auch befinden sich sämtliche Denkmale in einem ausreichenden Abstand zu der Fläche, die für eine zusätzliche Wohnbebauung vorgesehen ist. Zwischen dieser Fläche und den Baudenkmalern besteht keine Blickbeziehung.

Bei großen Teilen des Siedlungsgebietes der Gemeinde Wittbek handelt es sich um Archäologische Interessensgebiete. Sollten im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung oder während der Bauarbeiten an diesen Stellen archäologische Funde bekannt / entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen, sodass mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

2.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind gegeben, wenn Auswirkungen auf ein Schutzgut Veränderungen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich mit berücksichtigt und die Beeinflussung wertneutral betrachtet.

Grundsätzlich sind bei den geplanten Vorhaben folgende potenzielle Wechselwirkungen denkbar (A → B). Die Intensität der Wechselwirkung ist wie folgt gestaffelt:

+++ = stark ++ = mittel + = gering o = keine

B \ A	Mensch und Gesundheit	Land-schaftsbild	Tiere und Pflanzen	Fläche, Boden, Wasser	Klima und Luft	Kultur- und Sachgüter
Mensch und Gesundheit		++	o	+	+	o
Land-schaftsbild	o		+	+	o	+
Tiere und Pflanzen	o	o		++	+	o
Boden und Wasser	o	o	o		+	o
Klima und Luft	o	o	o	+		o
Kultur- und Sachgüter	o	+	o	o	o	

Auswirkungen auf Schutzgut B können über Wechselwirkungen ebenfalls Auswirkungen auf Schutzgüter unter A nach sich ziehen. Diese werden jedoch nicht berücksichtigt.

Wechselwirkungen sind dann vertiefender zu betrachten, wenn Auswirkungen auf ein Schutzgut erheblich und nachhaltig sind und die Wirkpfade zwischen diesem Schutzgut und einem anderen mindestens eine mittlere Intensität aufweisen.

2.3.10 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Zuge der Bauphase der neu zu entwickelnden Bauflächen kann es durch die Bautätigkeiten und einzusetzenden Baufahrzeuge zu einer erhöhten Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission sowie zu Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Durch die Schaffung zusätzlicher Wohnbaumöglichkeiten und der damit einhergehenden vermehrten Zahl an Anwohnern kann es zu einer Erhöhung der Lärm-, Licht- und Abgasemissionen kommen.

Da sich das Verkehrsaufkommen im Wesentlichen nur verlagert hat, es sei denn die neuen Bewohner schaffen sich zusätzliche Automobile an, ist nicht von einer Zunahme von Emissionen zu rechnen. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Erhöhte Wärmeemissionen sind aufgrund der angestrebten Niedrigenergie-/ Passivbauweise und des Anteils unversiegelter Freiflächen nicht zu erwarten.

Strahlungsemissionen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.3.11 Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Für die neu zu entwickelnden Bauflächen ist durch eine entsprechende Ausrichtung der Bauflächen eine optimierte Nutzung von Solarenergie zu erwarten.

2.3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Die noch zu entwickelnden Wohnbauflächen bzw. Gemischten Bauflächen bilden im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung einen erweiterten Siedlungsbereich.

Kumulationseffekte sind nicht zu erwarten.

2.3.13 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass auf den neu ausgewiesenen, zu entwickelnden Bauflächen nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

2.4 Konkretisierung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Eine weitergehende und abschließende Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne).

2.5 Standortalternativen

Die Ortslage von Wittbek wurde hinsichtlich innerörtlicher Potenzialflächen bzw. Baulücken untersucht. Da im Ergebnis festgestellt wurde, dass die innerörtlichen Potenziale die Nachfrage und den Bedarf nicht vollständig decken können, erfolgt die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche, welche räumlich-funktional an die Ortslage angrenzt.

Für die Standortwahl war insbesondere das Kriterium einer Anbindung an das vorhandene Wohngebiet mit den vorhandenen Erschließungseinrichtungen sowie die Verfügbarkeit der Fläche entscheidend. Weiterhin wird das Plangebiet die vorhandene Bebauung nicht nur erweitern sondern auch zum Außenbereich abrunden. Die Einbeziehung der Fläche ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die geplante Wohnnutzung entspricht im Wesentlichen der Wohnnutzung der angrenzenden Bereiche.

Neue Wohnbebauung im nördlichen, westlichen und östlichen Ortsrandaußenbereich kommt derzeit nicht in Betracht, da hier landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt sind, zu denen aufgrund der Nähe erhebliche Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen sind. Zudem gehören sie den privaten Landeigentümern und stehen nicht zur Verfügung. Auf eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung im nordöstlichen Außenbereich der Gemeinde sollte ebenfalls verzichtet werden um eine streckende, längen hafte Ausweitung des Ortsrandes in diesem Bereich zu vermeiden.

Standortalternativen könnten hier somit nicht zum tragen kommen - lediglich eine Nullvariante.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Auf Grundlage der bestehenden Nutzung einerseits und den Planungsinhalten andererseits wird das geplante Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die Umwelt hin bewertet. Hierzu wurden eine Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB (Scoping) durchgeführt. Zudem wurde neben der Berücksichtigung übergeordneter und kommunaler Planungen auch die zu entwickelnden Flächen durch Ortsbegehung gesichtet. Schwierigkeiten oder Probleme traten dabei nicht auf.

Kenntnislücken bestehen insbesondere bei der detaillierten umwelt- und artenschutzrechtlichen Bewertung der zu entwickelnden Wohnbauflächen sowie Gemischten Bauflächen. In diesem Zusammenhang wird auf die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung verwiesen, in deren Rahmen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen wären.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen die eine Überwachung bedürften, sind nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar. Sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung jedoch weitere Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, -was zu erwarten ist- sind etwaige Überwachungsmaßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Wittbek möchte mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ihre Entwicklung in den kommenden 15 Jahren steuern und den vorhandenen Bestand sichern. Konkret werden die gegenwärtigen Flächennutzungen in die Plandarstellung übernommen und neue, im kommenden 15 Jahres Horizont zu entwickelnde Bauflächen dargestellt.

Zu den neu ausgewiesenen, zu entwickelnden Bauflächen zählen Wohnbauflächen sowie Gemischte Bauflächen.

Die Standorte für die Neuausweisungen wurden nach ihrer Eignung ausgewählt. Die Umweltbelange wurden bei der Abwägung und Entscheidung mitberücksichtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplans.

Die Belange wurden in dem Umfang und Detaillierungsgrad ermittelt, der für die Abwägung erforderlich war. Die Umweltprüfung hat sich auf das bezogen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt.

So ist grundsätzlich erneut anzumerken, dass mit der Aufstellung des F-Planes keine unmittelbaren Folgen auf die Schutzgüter wirken, sondern diese erst mit der Umsetzung der konkretisierenden Bauleitplanung (B-Plan) erfolgen. Entsprechend werden im Rahmen der Aufstellung neuer Bebauungspläne detailliertere und weiterführende Prüfungen durchgeführt, auch um zum gegebenen Zeitpunkt (bei der Entwicklung der Flächen) aktuelle Untersuchungsergebnisse vorweisen zu können. Auch sind bei entsprechenden Eingriffen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen und vorzunehmen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch die in den zukünftigen zu erstellenden Bebauungsplänen konkret nachzuweisenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Artenschutzrechtlich sind alle Flächenausweisungen überschlägig auf Basis des vorhandenen Kenntnis- und Datenbestandes geprüft worden (s. Kap. 2.2.4). Für die Darstellungen kommt es unter Berücksichtigung gegebenenfalls notwendiger Artenschutzmaßnahmen nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände. Es wird daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ausnahme von den Verboten nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der Flächennutzungsplan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen auch durch die nachzu-

weisenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gering bleiben. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

QUELLENVERZEICHNIS

- Amt Nordsee-Treene (o.J.): Gemeinde Wittbek. URL: <http://www.amt-nordsee-treene.de/index.phtml?mNavID=1640.9&sNavID=1640.41&La=1> (Stand: 12.12.2018). Mildstedt.
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2016): Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/Organisation/Abteilungen/Abteilung2/Denkmalliste/20160121_Denkmalliste.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 09.05.2019). Schleswig
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2018): Denkmalliste der Schutzzonen im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH). URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/ALSH/Organisation/Abteilungen/Abteilung2/Denkmalliste/20180802_Denkmalliste_Schutzzonen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 09.05.2019). Schleswig.
- Gemeinde Wittbek (1998): Landschaftsplan Wittbek. Wester-Ohrstedt.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Kreis Nordfriesland (2017): Fahrplanheft Nordfriesland 2017/ 2018. Husum.
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (2019): Denkmalliste Nordfriesland. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten/Denkmalliste%20Nordfriesland.pdf?__blob=publicationFile&v=13 (Stand: 28.10.2019). Kiel.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2018): Digitale Atlas Nord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 14.10.2020). Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//immissionsschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 14.01.2019). Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Umweltatlas SH. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Stand: 14.10.2020). Flintbek.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (o.J.): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <http://zebis.landsh.de> (Stand 19.10.2020). Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (2018): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Entwurf 2018. Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2002): Regionalplan Planungsraum V. Neufassung 2002. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2002): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V. Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg. Kiel.

- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde (2020): Vorranggebiete für Windenergienutzung. 4. Entwurf. Planungsraum I. Kiel.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2016): Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030. Statistische Berichte. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2013): Naturraum- und Gemeindeergebnisse in Schleswig-Holstein 2010. Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010. Hamburg.
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2015): Regionaldaten für Wittbek. URL: <http://region.statistik-nord.de/detail/10000000000000/1/0/738/> (Stand: 08.05.2019). Hamburg.
- Wikimedia Foundation Inc. (2018): Wittbek. URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Wittbek> (Stand: 08.05.2019).

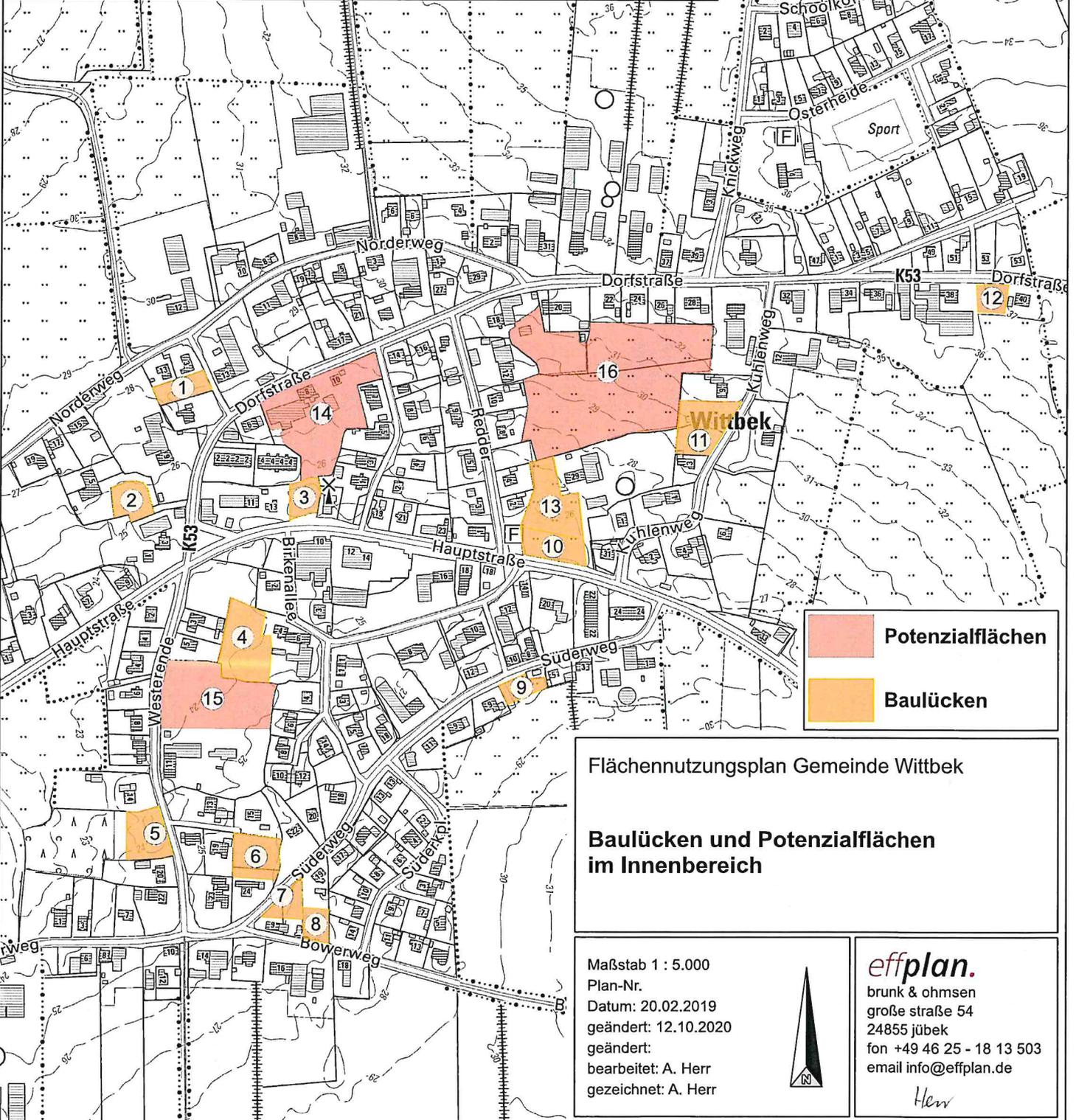
Wittbek, den 26.11.2021



Die Bürgermeisterin



Nr	Nutzung	Größe in m2	Anzahl WE	Eignung	Verfügbarkeit
1	Grünfläche	998	1	gering (LW)	+
2	Grünland	1.130	1	mittel (LW)	-
3	Garten	911	1	hoch	-
4	Grünland	2.945	4	mittel (LW)	-
5	Brachfläche	1.724	2	hoch	+
6	Grünfläche	1.732	2	hoch	o
7	Grünfläche	797	1	hoch	o
8	Grünfläche	731	1	hoch	-
9	Grünland	715	1	hoch	-
10	Grünland	1.477	2	hoch - mittel	-
11	Garten	2.289	3	mittel - hoch	-
12	Grünland	749	1	mittel (LW)	o
13	Grünland	2.676	3	gering (LW)	-
14	Grünland	6.758	8	hoch	-
15	Grünland	5.588	7	mittel	-
16	Grünland	17.401	22	gering (erhaltenswert)	-



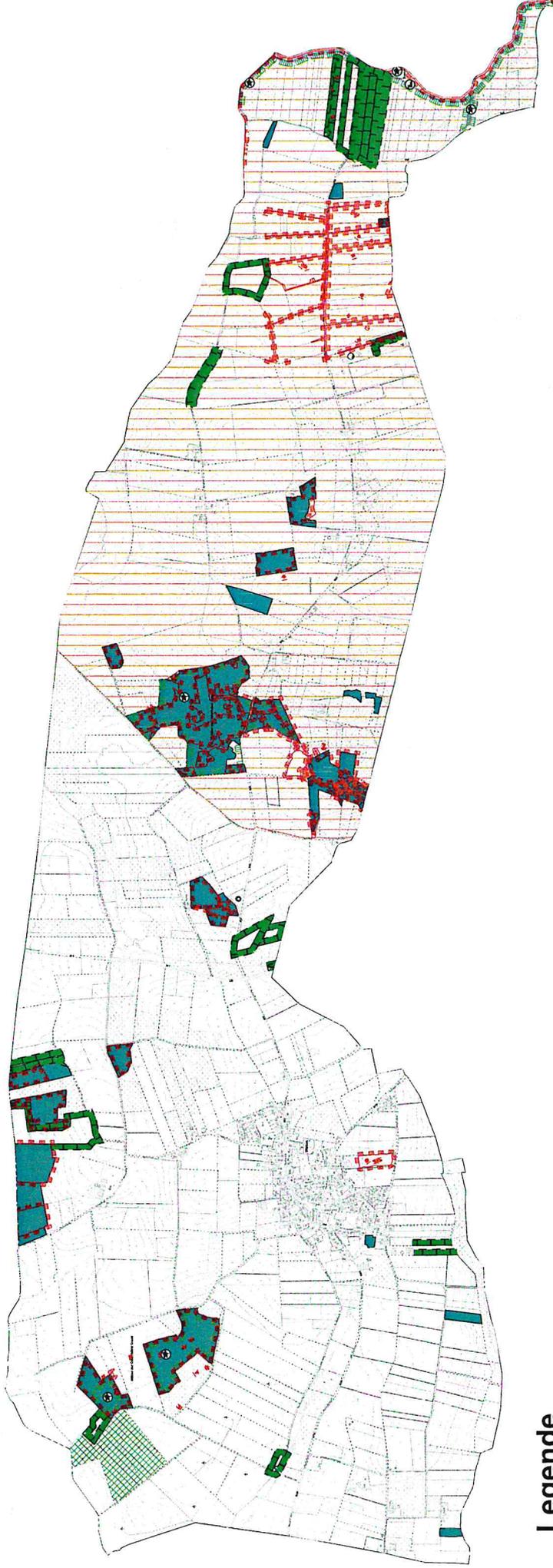
Potenzialflächen
 Baulücken

Flächennutzungsplan Gemeinde Wittbek
Baulücken und Potenzialflächen im Innenbereich

Maßstab 1 : 5.000
 Plan-Nr.
 Datum: 20.02.2019
 geändert: 12.10.2020
 geändert:
 bearbeitet: A. Herr
 gezeichnet: A. Herr

effplan.
 brunk & ohmsen
 große straße 54
 24855 jübek
 fon +49 46 25 - 18 13 503
 email info@effplan.de
Herr

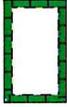
Flächennutzungsplan der Gemeinde Wittbek



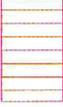
Legende

 Fläche für Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 -BauGB-

 zur Erstaufforstung genehmigte Fläche

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 -BauGB-

 Geschütztes Biotop (gemäß landesweiter Biototypenkartierung)
§ 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG

 Landschaftsschutzgebiet (§ 15 LNatSchG)



EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet
NATURA 2000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs / der Gemeindegrenze

Flächennutzungsplan der Gemeinde
Wittbek

Karte zum Umweltbericht

Maßstab 1 : 25.000
Plan-Nr.
Datum: 17.11.2020
geändert: 20.01.2021
bearbeitet: A. Herr / J.Johns
gezeichnet: A. Herr / J.Johns



effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de